J. germ.
99
nc

#°31, 5
u

C. F. Mooyer
Minden 2 Aug. 1847

I. germ.
99 nc

Klöntrup

Johann Aegidius Klöntrup,

von

den Erbexen

und

Gutsherrn

in Rücksicht

auf das

Markenrecht

Nebst Beylagen.

Bibliotheca

Osnabrück,

bey Johann Wilhelm Kißling,

Hochfürstl. privil. Buchdrucker, 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachschrift.

Ich muß meine Leser wegen eines Fehlers um Vergebung bitten, den ich nicht eher bemerkt habe, als bis die ersten Bogen bereits abgedruckt waren. Schon §. 7. habe ich unter den Vorrechten der Erbexen des Schuldholzes erwehnt, welches ich doch erst nachher unter den zufälligen Vorrechten der Erbexen und Gutsherrn hätte anführen sollen; denn der Grund des denselben zustehenden Vorrechtes, dergleichen Holz von ihren Eigenbehörigen, oder (wie es nun seit einiger Zeit zu geschehen pflegt) unmittelbar aus der Mark zu fordern, muß eigentlich nicht in den vorbehaltenen echten Eigenthume oder der Erbexenschaft, sondern vielmehr in den Original-Contrakte des Erbexen oder Gutsherrn mit seinem

nem Meyer gesucht werden. Daß dieses einen beträchtlichen Unterschied mache, ergiebt sich aus dem was ich §. 9. angemerkt habe.

Ich weiß diesen und andere Fehler, die sich etwa eingeschlichen haben mögen, nicht anderst zu entschuldigen, als durch ein aufrichtiges Bekenntniß: daß ich 1) diese Schrift schon vor einigen Jahren, bey meinen Aufenthalt in Melle, aufgesetzt; nachher aber nie Lust und Ruhe genug gehabt habe, das Ganze gehörig wieder durchzudenken. 2) Daß diese Abhandlung selbst nur ein Bruchstück einer größeren Schrift über die Marktheilungen sey, die ich ehmals entwarf, die ich mir jetzt aber nicht getraue dem Publikum vorzulegen.

§. 1.

Einleitung.

Die Rechte der ſogenannten Erbexen, die ſie vor andern Markgenoſſen voraus haben, oder zu haben vermeinen, ſind faſt in jeder einzelnen Mark ſo verſchieden, daß es ungemein ſchwer hält, ſie auf allgemeine Grundſätze zurückzuführen. Allein der Nutzen überwiegt doch allemal die Schwierigkeit. Bey den Marktheilungen, die man jetzt ſo ſehr und mit ſo vielem Rechte zu befördern ſucht, iſt beynahe immer die erſte Frage: Was kann dieſer oder jener Genoſſe zu ſeinem Antheile fordern? und da pflegt dann gemeiniglich über die gegründeten und ungegründeten Prätenſionen der Erbexen ein Streit zu entſtehen, wodurch das Theilungsgeſchäfte zum größten Nachtheil aller Intereſſenten ſehr aufgehalten und erſchweret wird, und nicht ſelten ſich ganz wieder zerſchlägt. Auch in denjenigen Marken, wo man noch zur Zeit an keine Theilung denkt, entſtehen über die Vorrechte und

Anmassungen der Erbexen allerhand Streitigkeiten, die oft zu weitläuftigen Processen Anlaß geben. Es ist also wol der Mühe werth zu fragen: Worinn dann eigentlich im Allgemeinen die Vorrechte der Erbexen bestehen, und worauf sie sich gründen? In allen kleinen Brochüren, die wir vom hiesigen Markenrechte haben, sind die Erbexen zwar dem Namen nach erwehnt, das ist aber auch beynahe alles; und wenn man dasjenige ausnimmt, was der Hr. Justitzrath Möser in seiner Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte hin und wieder von ihnen beygebracht hat, ist das übrige von so wenigem Belange, daß eine eigne Schrift von ihren Wesen, Eigenschaften und daraus resultirenden Vorrechten noch sehr zu wünschen wäre. Nun differiren zwar die Vorrechte der Erbexen bey jeder einzelnen Mark so augenscheinlich, daß man es, wie gesagt, kaum wagen sollte, an allgemeine Grundsätze, von welchen man bey der Untersuchung jeder streitigen Frage ausgehen könnte, zu denken; aber bey dem allen wird es wol nichts Unerlaubtes seyn, einen Versuch, und wenn sich demselben auch noch so viele Schwierigkeiten entgegen setzen sollten, zu wagen. Wir haben noch so gar wenige Abhandlungen von den Rechten unsers Vaterlandes aufzuweisen, und unsere geschicktesten Männer zeigen so wenig Lust sich auf diesem Wege um ihre Mitbürger verdient zu machen, daß ich eben nicht befürchten darf einem andern, der der Sache besser gewachsen wäre, vorzugreifen, wenn ich mich dieser Arbeit unterziehe. Ich habe mich schon einige Jahre her vorzüglich mit den vaterländischen Rechten beschäftigt, und wie ich glaube eben deswegen ein Recht, über diesem

und

und jenem Punkt meine Meinung zu sagen, wäre es auch blos in der Absicht, um zu erfahren: Ob ich Recht habe? Ob sich die Sache so verhält oder nicht? — Also als eine Anfrage, denn weiter soll diese gegenwärtige Schrift nichts seyn. Und habe ich nun Unrecht, so findet sich ja wol irgend ein guter Mann, der mich zurechte weißt; und ich habe dann wenigstens das Verdienst zu einer gründlichern Untersuchung dieser Materie die Gelegenheit gegeben zu haben.

§. 2.

Etymologie des Worts Erbexe.

Man leitet das Wort Erbexe gemeiniglich von der Erb-Axt her, die man den Erbexen beylegt; und soll diese Erbaxt eine erbliche Gerechtigkeit, in der Mark das benöthigte Brandholz zu fällen, andeuten a). Allein, diese Etymologie, ob sie gleich fast allgemein angenommen wird, hat doch weiter keinen Grund vor sich, als einen ähnlichen Schall der Wörter, und den Umstand, daß es hin und wieder Erbexen giebt, die würklich den freyen Hieb zum Brande haben, welches aber ein sehr zufälliger Umstand ist; denn nicht alle, nicht einmal die meisten Erbexen haben den freyen Hieb, wie unten gezeiget werden wird; und dann giebt es auch hie und da noch andere Markgenossen die mit dem freyen Hieb: zum nothdürftigen Gebrauche berechtigt sind, ohne Erbexen genannt zu werden, oder an den übrigen Vorrechten derselben den geringsten Anspruch machen zu können. Daher leitet auch der Hr. Justitzrath Möser b) das Wort Erbexen von Erb-

Echt oder dem echten Eigenthume, das den Erbexen zugeschrieben wird, her. Diese Ableitung hat nicht so viel gegen sich wie die vorige, und man kann sie um desto eher annehmen, weil die Verwandlung des Worts Erbecht in Erbexe wahrscheinlicher ist, als daß die Erbexen von einem zufälligen Attribute, das nicht einmal allgemein ist, und nicht allen Erbexen beygelegt werden kann, sollten benannt worden seyn; und dann ist auch bey den Erbexen, wenigstens bey den meisten, das ehemalige echte Eigenthum, welches ihre Vorfahren würklich gehabt haben, noch nicht so sehr verdunkelt, daß man hin und wieder nicht noch Spuren davon antreffen sollte.

a) Piper, vom Markenrechte in Westphalen, Abschnitt 3. §. 11. *C. G. W. Lodtman, de jure holzgravïali, thes.* 15. ibique allegati *Klugkist in D. de curiis dominicalibus vulgo Dinkhofen. & G. W. Meyer in Guil. Leibnitii collectaneis etymologicis.* P. II. p. 290. *sq.*

b) In der Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte, §. 16. N. b. und in der neuherausgekommenen Osnabr. Geschichte, Th. 1. Abschn. 1. §. 11. N. b.

§. 3.

Definition.

Erbexen wären also nach dieser Ableitung gewisse Interessenten der Mark, welche echtes Eigenthum in derselben haben. Allein, so würde es gar keine Erbexen mehr geben; denn unser echtes Eigenthum, das wie das römische dominium quiritarium ein caput civile voraussetzte,

und mit welchem C... der Nationalversammlung, die Ju... und andere Vorzüge verbunden waren, ist verschwun- den, und wir haben heutiges Tages kaum eine deutliche Vorstellung davon a). Um aber dennoch von den Erbexen einen Begrif zu geben, muß ich die in vorigen §. aus des Hrn. Justitzrath Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte angeführte Stelle hier vorher einrücken:

„Echte Wahre oder Echt-Wort wird „oft für die Advocatie oder Gutsherrlichkeit „selbst genommen. Und zwar also, daß alle „Gutsherrn Echtwort, ihre Coloni aber „gleichsam Unechtwort, oder blos die Adlichen Echtwort haben, indem sie ihre Güter „vollkommen und nicht blos zum Bau besitzen. „Vermuthlich ist es mit der Erbexenschaft „eben so; indem in einigen Marken alle Gutsherrn, in andern aber blos gewisse Adliche „Erbexen heißen. Erbexen scheint mir nicht „von Erb-Art sondern von Erb-Echt herzukommen, und dem unechten Erben, nemlich dem Colono, entgegen zu stehen.“

Wenn man hiermit das angeführte Bruchstück vom echten Eigenthume aus den westphälischen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen vom Jahr 1778. und andere Stellen aus Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte, wo der Verfasser vom echten Eigenthume redet b), vergleicht: so kläret sich der Begrif vom echten Eigenthume nach und nach auf; ich kann hier aus Mangel des Raums blos darauf verweisen. Wenn wir aber nun auch kein eigentli-

... Eigenthum mehr ... nicht allen unsern Erbexen echtes ...thum, nach der ursprünglichen Bedeutung dieses Worts, zugeschrieben werden kann, so haben es doch ihre Vorfahren, die ehemaligen Besitzer des Mansi, womit die Erbexenschaft verbunden ist, oder von dem sie herrührt, gehabt; so ist doch unsere jetzige Erbexenschaft aus dem alten Erbecht entstanden. Die richtigste Definition eines Erbexen würde also ungefehr so herauskommen: **Ein Erbexe ist ein Interessent der Mark, der in derselben gewisse Vorrechte vor den übrigen Genossen hat, die aus dem Erbecht oder dem echten Eigenthume, welches ihre Vorfahren würklich gehabt haben, herrühren.** Einige Erbexen haben, wie unten gezeigt werden soll, noch andere Vorrechte, von denen nicht gesagt werden kann, daß sie aus dem alten echten Eigenthume entsprungen wären; allein das ist ein sehr zufälliger Umstand, gehört also nicht in die Definition.

a) Westphälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1778. St. 41. Ich werde diese kleine Brochüre in der Folge nicht allemal, wenn ich mich dessen bedient habe, anführen können, ich thue es also hier einmal für allemal.

b) Und unter andern §. 29. N. a. §. 52. N. e. oder in der neuen Ausgabe der Osnabrückschen Geschichte, Th. 1. Abschn. 1. §. 26. N. 24.

---

§. 4.

§. 4.

Weitere Ausführung.

Nicht in jeder Mark haben die Erbexen gleiche Rechte, bey einigen Marken sollte man fast zweiflen, ob sie würkliche Interessenten wären [a]), und freylich sind sie es auch nur in einer gewissen Bedeutung des Worts. Man nehme aber an, daß es dem Sprachgebrauch nach zwey verschiedene Arten der Erbexen giebt, oder wie sich der Hr. Justitzrath Möser an a. O. ausdrückt:

„daß alle Gutsherrn Echtwort, ihre Coloni „aber gleichsam Unechtwort, oder aber blos „die Adelichen Echtwort haben — daß in „einigen Marken alle Gutsherrn, in andern „aber gewisse Adliche nur Erbexen heißen,"

so läßt sich auch dieser Zweifel leicht heben. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Erbexen gründet sich auf historische Umstände. Ihre Vorfahren besaßen nemlich in der Mark gewisse Mansi oder Erbe als Erbechten oder echte Eigenthümer. In der Folge blieb dieser Mansus entweder in ehrbarer Hand [b]), und der jedesmalige Besitzer desselben konnte ihn als echter Eigenthümer, nach der ursprünglichen Bedeutung dieses Worts, haben und besitzen; oder der echte Eigenthümer übergab den Mansum einem Meyer, und behielt sich das Erbecht vor, welches dieser ohnedem ob defectum capitis civilis nicht haben, und also auch, wenn er nachher seine Proprietät auch einem Manne von alter Ehre verkaufte, auf diesen nicht übertragen konnte [c]). Das Erbecht war mithin schon damals zweyerley, es war

entweder mit dem würklichen Besitz eines Erbgutes verbunden, oder es war ein vorbehaltenes Erbrecht an einem Gute, dessen natürlicher Besitz oder Colonat an einem andern abgetreten war. Daher kömmt es nun, daß in einigen Marken alle Gutsherrn, auch diejenigen, welche in derselben nicht mit Erbgütern, die sie selbst possessione civili besitzen, angesessen sind, und hingegen in andern nur gewisse daselbst angesessene Adliche Erbexen genannt werden, ja nachdem man dieses Wort in enger oder weitläuftiger Bedeutung nimmt [d]). Hier muß ich noch bemerken, daß heutiges Tages das Wort mehrentheils im engsten Verstande genommen werde; es giebt nur noch einige Marken, worin alle Gutsherrn ohne Unterschied mit den Namen Erbexen belegt werden. In den vorigen Jahrhunderten aber wurden die Worte Erbexe und Gutsherr allenthalben, vorzüglich in den Marken wo es jetzt dem Sprachgebrauch nach keine Erbexen giebt, promiscue gebraucht, mithin Wort und Begriff im weitläuftigsten Verstande genommen, und so werde ich es in der Folge auch nehmen.

a) Ich werde weiter unten zeigen, daß die Erbexen und Gutsherrn eigentlich die wahren Markgenossen sind, und nicht ihre leibeigne Coloni.

b) Niemand ist erbar als der ein eignes Haupt in republica hat, und keinem andern angehörig ist, Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 7. N. d.

c) Westphälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen, v. 1778. St. 41.

d) Ein anders Wort für Erbexenschaft wäre also Gutsherrschaft, und in der That hat man auch, wie ich aus verschiedenen Holtings Protocollen zeigen könnte, noch im 16ten Jahrhundert beide Wörter

ter und Begriffe durch einander gebraucht. Der Verfasser des oft allegirten Aufsatzes in den westphälischen Beyträgen v. J. 1778. bemerkt sehr richtig, „daß die Lateiner des mittlern Alters das echte „Eigenthum was mit Jagd, Stimmbarkeit im „Staate und Schöpfenbarkeit verknüpft war, ad„vocatiam (Gutsherrlichkeit) genannt hätten, und „dieses Wort bis ins vierzehnte Jahrhundert fast „beständig bey allen Verkäufen von Gütern vor„komme.“ Allein es kömmt noch später vor; ich habe, zwar nicht das lateinische, advocatia, aber doch das deutsche Wort Gutsherrschaft oft in Protocollen von 1550 — 1595 in der Bedeutung angetroffen.

§. 5.

Die Vorrechte der Erbexen haben überhaupt ihren Grund in dem vorbehaltenen echten Eigenthume an denen mit *Colonis* besetzten Erbgütern.

Die Vorrechte der Erbexen, in sofern sie nicht blos zufällig sind, (und von den zufälligen Vorrechten derselben werde ich hernach reden) haben also in dem Erbecht oder ehemaligen echten Eigenthume und der Gutsherrschaft, worin jenes nach und nach ausgeartet ist, ihren Grund. Das erhellet schon aus der Natur und Beschaffenheit derselben, da sie aus lauter Zubehörungen des echten Eigenthums bestehen, und wenigstens vormals keiner als ein echter Eigenthümer solche Vorrechte haben konnte [a]). Freylich ist das heutiges Tages zum Theil anderst, aber der Grund davon ist auch eben nicht weit zu suchen, und liegt in unserer veränderten Verfassung [b]). So wie nach und nach das ehemalige echte Eigenthum gesunken ist, haben sich

auch

auch die Vorrechte der Erbexen verlohren, oder wenigstens verärgert und verdunkelt c). Es werden in den folgenden §§. davon Beyspiele genug vorkommen, hier will ich nur noch überhaupt anmerken, daß sich dieselben in den Marken noch am besten erhalten haben, wenigstens in Marksachen, worauf ich mich hier bloß einschränke, deutlichere Spuren des echten Eigenthums übrig geblieben sind, als in allen übrigen Theilen der Verfassung unsers Vaterlandes.

a) Mösers Osnab. Geschichte, Th. 1. Abschn. 5. §. 32. N. c. und Th. 2. Abschn. 2. §. 24. N. a.

b) Gleich im folgenden §. wird davon ein Beyspiel vorkommen.

c) So war z. B. das Echtwort oder die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung ein annexum des echten Eigenthums, das sich ganz verlohren hat; denn unsre heutige Landtagsfähigkeit, die nur gewissen adelichen Gütern anklebt, ist sehr davon verschieden.

§. 6.

Worin diese Vorrechte bestehen?
A. Jagdgerechtigkeit.

Was zuerst die Jagd und Fischerey betrift, so hat schon der Hr. Rath Möser a) behauptet, daß dieselbe in den ältesten Zeiten mit dem echten Eigenthume verknüpft, und blos ein echter Eigenthümer damit berechtiget gewesen seyn könne; und noch in den Jagdprotocolle v. 1652. gründet ein Theil des Adels seine Jagdgerechtigkeit in den Kirchspielen, worin er eigentlich keinen Sitz hat, in der Guts-

herrlich-

herrlichkeit, oder dem vorbehaltenen echten Eigenthume an gewissen daselbst belegenen und mit Colonis besetzten Gütern [b]). Dieser Grundsatz wird auch fast durchgehends angenommen, und gleicht einer allgemeinen Sage. Lodtman [c]) schreibt den Erbexen (die er aber in der oben §. 4. angegebenen engeren Bedeutung nimmt) ausdrücklich Jagd und Fischerey in der Mark zu. Und ich glaube nicht zu irren; wenn ich behaupte, daß man, was die niedere Jagd betrift, die Jagdgerechtigkeit der Erbexen und Gutsherrn in der Mark als die Regel annehmen könne; weil Jagd und Fischerey eine Marknutzung ist, die jedem echten Eigenthümer in der Mark freystehet, oder wenigstens ehemals freystand [d]). Dagegen gebe ich aber auch gerne zu, daß diese Regel der vielen Ausnahmen halber mit Vorsicht angewandt werden müsse. Denn es giebt Jagd und Fischerey Berechtigte die keine Erbexen sind; dahin gehören verschiedene, größtentheils mit Hausgenossen besetzte Meyerhöfe. Vermuthlich vergönnte man ehemals, als das echte Eigenthum dieser Höfe an die Osnabrücksche Kirche kam [e]), die darauf gesetzten hörigen Colonis leicht einige Jagd und Fischerey, und sie erhielten sich nachher im Besitz derselben [f]). Es trägt sich ferner oft zu, daß ein würklicher Erbexe oder Gutsherr nicht zur Jagd und Fischerey berechtigt ist; auch hievon läßt sich ein wahrscheinlicher Grund angeben. Der alte echte Eigenthümer kann nemlich, als er das in der Mark belegene Erbe zuerst einem Eigenbehörigen übergab, die Jagd, als ein Zubehör des echten Eigenthums, zurück behalten haben; der Eigenbehörige kann sich in der Folge frey gekauft, und nachher wieder an

einem andern eigen gegeben haben; nach solchem Vorgange konnte freylich der neue Gutsherr mit der Gutsherrlichkeit oder Erbexenschaft, die ihm der freygekaufte Proprietarius des Erbes übertrug, nicht zugleich die Jagd und Fischerey erhalten, denn Jagd und Fischerey war schon vorher vom Erbe getrennt; der Proprietarius erhielt sie durch den Freykauf nicht wieder, und konnte sie also seinem neuen Gutsherrn nicht übertragen g). Diese Umstände müssen, sobald über die Jagdgerechtigkeit der Gutsherrn Streit entsteht, genau erwogen werden. Und man geht heutiges Tages sicherer, wenn man bey diesen und ähnlichen Streitfragen es blos auf den langjährigen Besitz ankommen läßt h); denn woher wollte man alle Veränderungen angeben können, die mit der Gutsherrschaft eines Erbes, das in der Markt liegt, vorgegangen seyn können, und wahrscheinlich auch vorgegangen sind.

a) Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte §. 6. und §. 129. N. f. imgleichen Osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 2. §. 24. und N. a.

b) *Lodtman, in delin. juris publici Osnabr. L. 3. C. 5. §. 29. in nota.* Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 129. N. f.

c) *In jure Holzgraviali, th. 25. not. 28.*

d) Mösers Osnabrücksche Geschichte, Th. 1. Abschn. 5. §. 32. N. c.

e) Vermuthlich haben alle Rollen (der Hausgenossen) zuerst der Kirchen und Namens derselben dem zeitigen Bischof gehört. Mösers Einleit. zur Osnabr. Geschichte §. 47. in der neuen Ausgabe Th. 1. Abschn. 1. §. 37. und sonst hin und wieder.

g) Mö-

f) Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte, §. 129. N. h.

g) Westphäl. Beyträge zum Nutzen und Vergnügen, v. Jahr 1778. St. 41. Die Römer halfen sich in ähnlichen Fällen durch ihr jus postliminii. Die Deutschen kannten diese Wendung nicht, die oft von großem Nutzen gewesen seyn würde.

h) *J. F. A. Lodtman, Diss. inaug. sistens Varia juris Osnabr. capita, cap.* 6. §. 29. In Petitorio aber braucht ein Erbexe oder Gutsherr nicht zu beweisen, daß ihn die Jagdgerechtigkeit zustehe, sondern wer das Gegentheil behauptet, muß auch den Beweis: daß dieselbe eingeschränkt oder erloschen sey, übernehmen. Vid. Ibidem.

§. 7.

B. Hof-Holz aus der Mark.

Einige Erbexen haben auch das Recht gewisse Fuder Holzes aus der Mark zu fordern, welches unter den Namen **Schuld- oder Hof-Holz** bekannt ist *a*). Auch dieses Recht der Gutsherrn und Erbexen schreibt sich von dem vorbehaltenen echten Eigenthume ihrer in der Mark belegenen und mit eigenbehörigen Leuten besetzten Prædiis her. Sie haben sich dasselbe bey der Besetzung des Erbes vorbehalten; eigentlich gebührt ihnen also dieses vorbehaltene Hof-Holz nicht aus der Mark, sondern ohne Rücksicht auf die Markgenossenschaft von ihrem Eigenbehörigen, wenn aber dieser es seinem Gutsherrn liefern sollte, nahm er es her, wo er es kriegen konnte. Nach der Hand erlaubten auch wol die übrigen Markgenossen ihrem eigenbehörigen Nebenmann

mann leicht, das Holz so er seinem Gutsherrn liefern mußte, über sein sonstiges Bedürfniß aus der Mark zu nehmen [b]). In der Folge wurde dieses Holz, mehrerer Richtigkeit und Genauigkeit halber, gleich auf dem Namen des Gutsherrn ausgewiesen, dem es der Eigenbehörige, der davor gemeiniglich das Poll- und Zweigholz erhielt, fällen und fahren mußte. So wird es auch noch jetzt in den mehresten ungetheilten Marken gehalten. Ueberhaupt scheint es vergessen zu seyn, daß man die Befugniß dieses Holz aus der Mark zu nehmen ursprünglich nicht dem Gutsherrn, sondern, wie man doch wol nicht anderst annehmen kann, dem eigenbehörigen Markgenossen zugestanden habe; wenigstens hat man in einigen jetzt getheilten Marken bey der Theilung dem Gutsherrn statt des indirecte bisher aus der Mark gezogenen Hof-Holzes einen gewissen Antheil Holzwachses angewiesen, der eigentlich dem Wehrfester, um daraus seinem Gutsherrn nach wie vor das Hof-Holz zu liefern, hätte angewiesen werden sollen [c]). Uebrigens muß in den ungetheilten Marken dies Hof-Holz, ehe es gefället wird, von den Mahlleuten angewiesen, und sodann zu rechter Zeit gehauen werden; darf auch nicht dem jungen Holze zum Schaden liegen bleiben, sondern muß zu rechter Zeit mit einem vierspännigen Wagen weggefahren werden [d]). Hierbey ist noch zu merken, daß in denjenigen Marken, wo der Regel nach kein Holz von den Genossen auswerts verkauft oder verfahren werden darf, nicht darauf gesehn wird, ob der Gutsherr, dem das Holz geliefert werden muß, außer der Mark wohnt [e]). Weil sonst dem eigenbehörigen Markintereßenten, das ihm von seinen

Ge-

Genossen vergönnte Recht: zum Behuef des seinem Gutsherrn zu liefernden Hof-Holzes ein paar Fuder mehr aus der Mark zu hauen, nichts nutzen würde.

a) In einigen alten Protocollen wird es Hochtydesholt genannt, wovon unten ein Beyspiel vorkommen wird.

b) Ein ähnliches Beyspiel davon sieht man auch an den Schuldschweinen, welche einige Eigenbehörige ihrem Gutsherrn liefern müssen. Auch diese hat man den eigenbehörigen Markgenossen in neuern Zeiten zur Mastzeit über die Zahl in die Mark zu treiben erlaubt. In den ältern Mark-Nachrichten findet man keine Spur davon. *Lodtman, in jure holzgrav. thes.* 8. *not.* 22.

c) Dies ist nicht nur ein Misbrauch, sondern auch eine Ungerechtigkeit oben darauf. Der Eigenbehörige, der sonst das Zweig- und Pollholz für seine Mühe rechnen konnte, verliert dies, und muß dem ohngeachtet das Holz vor wie nach fällen und fahren. Wenigstens sollte ihm auch dieser außerordentliche Dienst erlassen werden, weil der Ersatz dafür jetzt wegfällt. S. Anlage II. §. 22.

d) Entwurf der Holtingsordnung, Art. 10.

e) *Lodtman, jus holzgr. th.* 8.

§. 8.

C. Vorrechte der Erbexen, welche blos die Markgerechtigkeit ihrer in der Mark belegenen Eigenbehörigen befassen.

Ich übergehe andere Vorrechte der Erbexen oder Gutsherrn, weil sie seltener vorkommen, wenigstens seltner Streit darüber entsteht, und will nur

noch derjenigen gedenken, welche eigentlich blos die Markgerechtigkeit a) ihrer Eigenbehörigen befassen. Dahin gehört vorzüglich das Recht des Widerspruchs, welches dem Gutsherrn zusteht, sobald in der Mark etwas vorgenommen werden soll, wodurch die Markgerechtigkeit des eigenbehörigen Genossen geschmälert wird oder geschmälert werden kann. Vorläufig muß ich anmerken, daß der Gutsherr selbst, und nicht der eigenbehörige Wehrfester seiner zur Mark gehörigen Stätte der eigentliche wahre Markgenosse sey. Letzterer ist nur der Vicarius des erstern. Mithin kann selbst der Eigenbehörige ohne Zustimmung seines Gutsherrn nichts weder selbst vornehmen noch bewilligen, was seinem Rechte in getheilter oder ungetheilter Mark nachtheilig seyn könnte. Wenn der eigenbehörige Markgenoß in pœnam von dem Gebrauch der Mark ausgeschlossen wird, sich nicht zu rechter Zeit gegen diese Ausschließung setzt, und also seine Markgerechtigkeit durch die Verjährung verliert, so kann doch dieses dem Gutsherrn nicht schaden, der tritt vielmehr, so bald die Stätte nachher erlediget wird, wieder in alle seine Rechte b). Soll ein Zuschlag in der Mark errichtet werden, so muß außer dem eigenbehörigen Markgenossen auch dessen Gutsherr einwilligen, wenigstens bleibt dem Gutsherrn, der nicht ausdrücklich in die Ausweisung und Errichtung des Zuschlags gewilliget hat, sein Recht zu widersprechen bevor c). Daher pflegen auch die Gutsherrn am Höltinge und in den sonstigen Markversammlungen, wo dergleichen Anweisungen und andere nothwendige oder zum Besten der Mark abzielende Anstalten in Vorschlag gebracht werden, entweder

in

in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen; und ihre Eigenbehörigen müssen sie, wenn derglei- chen Versammlungen angesetzt sind, zeitig davon benachrichtigen. Wenn der Gutsherr dann nicht erscheint, oder seinen Widerspruch ausdrücklich er- klärt, so muß es so angesehen werden, als ob er stillschweigend eingewilliget hätte [d].

a) Ich nehme dies Wort hier dem Sprachgebrauch nach, für die Befugniß, die ordinairen Marknu- tzungen, die auch dem unechten Eigenthümer einer zur Mark gehörigen Stätte zustehen, zu geniessen.

b) *Lodtman, jus holzgrav. th. 4. n. 12. Broxtermann in Diss. Inaug. de indole marcarum in Episc Osnabr. generaliter in specie de certis districtibus qui dicuntur Heimshnaet Med.* 6. Dieses muß aber doch wol auf den Fall eingeschränkt werden, wenn der Guts- herr in ignorantia facti versiret; denn hätte er darum gewußt, und sich nicht durch Protestation oder an- dere Rechtsmittel dagegen verwahret, so müßte es wol so angesehen werden, als ob er stillschweigend in die Ausschließung seines Coloni gehehlet hätte.

c) Lodtman, cit. loc.

d) Lodtman, jus holzgr. th. 4. §. 14.

§. 9.

Zufällige Vorrechte der Erbexen.

Ich komme nunmehr auf die oben §. 5. erwehn- ten zufälligen Vorrechte der Erbexen. Sie unter- scheiden sich vornemlich darin von den vorigen, daß sie sich nicht auf das Erbecht oder echte Eigenthum, sondern bloß auf den langjährigen Besitz und andere

zufällige Ursachen, höchstens auf eine vermuthliche Conceßion der übrigen Markgenossen gründen. Demohngeachtet nennt man in den mehresten Marken, wo man nemlich das Wort Erbexe in der oben §. 4. angegebenen engern Bedeutung nimmt, nur diejenigen Erbexen, die mit diesen zufälligen Vorrechten versehen sind. Sie sind auch zum Theil, wenn man auf die eigentliche Marknutzung sieht, von größerer Wichtigkeit als die bishero angeführten Vorrechte; sie sind mehr zum Nachtheil der übrigen Markgenossen, deren Marknutzung oft durch die ausschweifenden Prätensionen der Erbexen, die sie nicht selten gut zu realisiren wissen, sehr beengt wird; sie sind ferner nicht allgemein, sondern finden nur in einigen Marken, und hin wieder nur unter gewissen Einschränkungen Platz; sie können also nicht als allgemeine Vorrechte, die eine rechtliche Vermuthung vor sich haben, angesehen werden; sondern jeder Erbexe, der dergleichen Vorrechte zu haben behauptet, muß wenigstens den unvordenklichen Besitz derselben darthun [a]) und beweisen. Dieser Beweis wird am leichtesten und zuverläßigsten durch alte Holtings-Protocolle und Register geführt, als welche sich auf das Erkenntniß der Markgenossen gründen [b]).

a) Denn das ist der einzige Grund der sich für diese zufälligen Vorrechte der Erbexen angeben läßt; ein rechtlicher Grund ist es aber nur in sofern, als man daraus auf eine stillschweigende Conceßion der übrigen Markgenossen schließen kann.

b) Piper, im Markenrechte von Westphalen, Abschnitt 2. §. 6. und Abschn. 3. §. 11.

§. 10.

§. 10.

Von dem freyen Hiebe der Erbexen.

Unter den zufälligen Vorrechten der Erbexen behauptet das Recht des freyen Hiebes, oder die Befugniß das nothdürftige Brandholz aus der Mark zu nehmen, die erste Stelle. Man hat von diesem freyen Hiebe oder der sogenannten Erbaxt, wie ich oben §. 2. bemerkt habe, den Namen Erbexe herleiten wollen. Und würklich haben auch die mehresten Erbexen in der engern Bedeutung dieses Worts, aber doch nicht alle, und auch fast nie ohne gewisse Einschränkungen dieses Recht. Piper [a]) hält die Rechte der Erbexen, worunter er vorzüglich das Recht des freyen Hiebes versteht, für erschlichen; und nach seinem System, nach welchem der Holzgraf Herr der Mark ist, und alle in der Mark intereßirte Einwohner ehmals Leibeigne desselben gewesen seyn sollen, müßte er das auch annehmen, wenn er sich nicht selbst widersprechen wollte. Allein im Grunde hat er doch wol Recht, obgleich die Ursach seiner Behauptung ungegründet ist. Die Erbexen, welche den freyen Hieb in der Mark zu haben vorgeben, haben wenigstens zur Begründung ihres Rechts nichts als den langjährigen Besitz vor sich. Nun kann es freylich seyn, daß in den ältesten Zeiten, als die hiesigen Gegenden noch nicht so sehr bevölkert, und die Waldungen ansehnlicher waren, jeder Erbmann und vollwarige Genosse das Recht des freyen Hiebes zu seinem nothdürftigen Gebrauche gehabt hat, daß man nachher bey eintretenden

Misbrauch und Abnahme des Holzes dieses Recht eingeschränkt, und dagegen den Markgenossen gewisse Fuder Holzes zuerkannt und auszuweisen angefangen hat; daß allein die Erbexen sich dieser Verfügung widersetzt, und als potentiores sich in dem Besitz ihres vorigen Rechts erhalten haben. Allein zu geschweigen, daß auch dieses in gewissen Betracht Erschleichung genannt werden könnte b), sind doch die Spuren fast durchgehends anderst. Die Erbexen haben sich nach und nach den freyen Hieb angemaßet; die übrigen Markgenossen haben zwar anfangs der Zudringlichkeit der mächtigern Erbexen aufs heftigste widersprochen, allein sie konnten ihrem Widerspruche keinen Nachdruck geben, und ermüdeten entweder von selbst, und die Erbexen blieben im Besitz ihres angemaßeten Rechts, oder es traten unruhige Zeiten ein, die den Markgenossen sonst genug zu thun gaben, und welche hingegen die Erbexen treflich zu nutzen wußten. Ich getraue mir fast bey allen mir bekannten Marken den Zeitpunkt anzugeben, in welchen sich die Erbexen in den Besitz des freyen Hiebes gesetzt haben. Gemeiniglich fällt er in die Jahre 1456 bis 1600, auch noch wol später. Wenigstens kommen in den Holtings-Protocollen von diesen Jahren die häufigsten Klagen über den Eindrang der Junkern und Erbexen vor.

a) Im Markenrechte von Westphalen, Abschn. 3. §. 11.

b) Denn die Widersetzung gegen eine zum Besten der Mark abzweckende Verfügung war allemal widerrechtlich. Wenn man auch annimmt, daß den Erbexen dieser freye Hieb freywillig von den übrigen

Mark-

Markgenossen zugestanden sey; so kann nicht vermuthet werden, daß die Markgenossen durch dieses Zugeständniß ihrem eigenen Rechten haben präjudiciren, und es so gar auf den Fall extendiren wollen, wenn die ihnen selbst zustehenden Marknutzungen dadurch eingeschränkt werden würden.

§. 11.

Dieser freye Hieb findet nur in einigen Marken statt.

Indessen sind die Erbexen in ihren Bemühungen, sich in den Besitz dieses Vorrechts zu setzen, nicht allenthalben gleich glücklich gewesen. Daher die vielen Marken, wo man keine Erbexen im engern Verstande kennt. Denn dies rührt nicht etwa daher, daß hier die Erbexen und Gutsherrn nicht versucht haben sollten, sich diese ansehnlichen Vorrechte zu verschaffen; nein! die Welt ist sich allenthalben so ziemlich gleich, der Mächtige strebt allenthalben nach größerer Macht, wie der Reiche nach größern Reichthum; nur waren hier die übrigen Markgenossen wachsamer, widersetzten sich mit mehrern Eifer den Anmaßungen der Erbexen, fanden bey ihren Holzgrafen mehreren Schutz, oder es traten sonst Umstände ein, die die Bemühungen der Erbexen vereitelten. Merkwürdig ist mir in diesem Stücke immer die Nüvener Mark gewesen *a*); ich besitze eine Abschrift gewisser Nachrichten und Protocolle dieser Mark, welche auf dem Mayerhofe zu Halingdorf *b*) noch vor kurzen vorhanden waren, und bey der Canzley in Sachen der Nüvener Markge-

...Hrn. v. Hammerstein producirt sind. ...nn sie nicht zu weitläuftig wären, würde ich sie dieser Abhandlung als eine Beylage nachdrucken lassen; ich kann mich aber nicht enthalten hier einige Stellen daraus einzurücken:

C. C.

„Anno 1580. Sonabendt negst na Nien Jahr— „Der Meier tho Himmer wegen der Marckgenaten angegeben, dat Plettenbergeß c) Diener dieses Jahr 8 Fod. Holtz, noch ein jeder „so in der Marckede besetten, alß Marckgenaten syn Hochtydes Holtz darbauen Ihme „gebracht, darut gehaldt. Und bidden den „Holtgreuen deß Ingreppeß zu verdedingen, „so mit Gewaldt fürgenamen sy, durch Plettenbergeß Dienere, die auch für Rosemanß „Bome dat Schlott entwe geschlagen, undt „so mit Gewaldt in de Marckede drungen.

— — — — — — — — —

„Noch einß Rechten Ordelß gefraget: wan en „Markgenate zu holten in der Marckede befunden, und sich berepe solch Holt synen Guth. „zu bringen, wo deselbe auch solde zur Affdracht „gepandet werden oder nicht? Darup Middendarp Ingebracht, denseluen soll man panden „upe de Affdracht, Orsache man stae keinen „Gutth. Gerechtigheit in der Marckede tho d).

„Anno 1580. d. 21. Sept. — Item die Marckgenaten clagen dat Johan von Plettenberg „Drost jüngst under geholdenen Hölting „4 Hesters uth der Marckede holen laten, mit

„Bitte

„Bitte solcheß alß ein Holtgreue tho verde„dingen, dan sie stahn Ihme keine Gerech„tigkeit tho.

„Anno 1585. den ersten Donnerstag in der Fa„sten d) — Der Drost Plettenberg werd „beclaget, dz er habe eine Boken von 4 Fod. „Holtes im Berge gefellet, und noch 2 He„sters darut gehalt in der gerst Saeltyt.

„Anno 1593. d. 6. Oct. — Weiterß die Holt„greue fragen lassen: oft man einigen Erbexen „Holtzhawe in dieser Marckede gestendiget? „Darauf Berner vnd Vogt zu Vlenberg ein„gebracht, sie seyn keinen Erbexen Holtzhau „oder in Mastzeiten — mehr alß den Holtz„greuen gestendig."

Man lernet hieraus erstlich, daß die Erbexen keine Mühe gespart, und wie wohl sie ihre Zeit zu nehmen gewußt haben, und dann zweytens, daß eine standhafte Widersetzung der übrigen Markgenossen nicht allemal fruchtlos und ohne Wirkung gewesen sey; denn bis auf den heutigen Tag hat das Haus Walle, welches damals der Sitz der Herrn von Plettenberg war, so wenig wie andre benachbarte adliche Häuser einige Gerechtigkeit in der Nüvener Mark. Verschiedene andere Edelleute waren in diesem Zeitpunkte nicht minder geschäftig ihre Vorrechte zu vergrößern, und ihre Anmaßungen zu realisiren, aber mit eben so wenigen Glücke. Ich enthalte mich der Kürze halber mehrere Beyspiele aus den Nachrichten dieser und anderer Marken beyzubringen, da dieses zur Probe genug ist.

a) Diese Mark, welche den größten Theil der Kirchspiele Wellingholthausen und Gesmold, nebst drey ansehnlichen Bauerschaften des Kirchspiels Melle befasset, und also unter die größten des Stifts gehört, ist eine von denen, welche dem jetzigen Sprachgebrauch nach keine Erbexen haben, gleichwol kommen in den diese Mark betreffenden Protocollen aus den vorigen Jahrhunderten die Namen Erbexen und Gutsherrn ohne Unterschied neben einander vor, und alle Gutsherrn werden oft ohne allen andern Zusatz schlechtweg Erbexen genannt, ohne daß ihnen deswegen besondere Vorzüge, außer denen, welche in der Gutsherrlichkeit über die leibeigenen Markgenossen ihren Grund haben, zugestanden worden wären. Jetzt aber, und seitdem man angefangen hat, mit den Namen Erbexen Begriffe von besondern Vorzügen zu verbinden, hat sich der Name Erbexen, was diese Mark betrift, sowol in den Protocollen als der gemeinen Sprache verlohren.

b) Der Meyer zu Halingdorf ist Unterholzgraf dieser Mark, und hat über dem das Recht eine gewisse Anzahl Schaafe zu halten, da sonst außer dem Oberholzgrafen in dieser Mark keiner mit der Schaafetrift berechtigt ist. Der gemeinen Sage nach (von der man aber keinen Grund angeben kann) soll die Holzgrafschaft selbst ehemals an diesem Mayerhof gehört haben, und nachher an den Gutsherrn desselben, nemlich an den zeitigen Besitzer des Hauses Gesmold gekommen seyn.

c) Die Herren von Plettenberg waren dero Zeit Besitzere des Hauses Walle.

d) Merkwürdig ist auch die Ankündigung dieses Höltings, in Form eines Briefes, an die zeitigen Pfarrer der zu dieser Mark gehörigen Kirchspiele, die ich hier einrücken muß, weil man daraus sehen kann, wie beschwerlich damals der Eindrang der nicht in der Mark intereßirten Adlichen gewesen sey.

„Lieuer

„Lieuer Pastor!

„Als in der Nüvener Marckede sind neueliche „Gebreche sint last geholdenen Holtinge fürkom„men von etlichen de met Gewaldt in de Marcke„de dringen, fruchtbare Bome nedderfällen; „schlotte vor den Bomen eröffnet, vndt diesel„ben entwei geschlagen; dat nedderfällete Holt „Ihres Gefallenß hengeföhret, vndt vp Recht „sich nicht panden laten willen, van den anwe„senden Mallüden vndt Marckgenaten, so sie „geclaget Vnß alß Holtgreuen vndt Vertrettung „darumb gebetten, so ist diese Holting bestimbt, „den semptlich. Marckgenaten furzudragen vndt „van Ihnen daruff Raht vndt Wolmeinung be„gehren, weß in Verdedinge der Marckede mög„te fürzuwenden syn, damit sie vor Gewalt ge„schonet &c."

§. 12.

Und auch da nur unter gewissen Einschränkungen.

Aber selbst in den Marken, wo die Erbexen im Besitz des freyen Hiebes sind, hat man dieses Vorrecht doch, besonders in neuern Zeiten, wieder auf verschiedene Art einzuschränken gesucht a) nur freylich noch zur Zeit nicht so sehr als es die Nothdurft und Wohlfart der übrigen Genossen und der Vortheil des ganzen Markvereins es vielleicht erfordern mögte. In einigen Marken hat man, allen Misbrauch vorzubeugen, das Holzdeputat der Erbexen auf gewisse Fuder gesetzt, und über diese wird ihnen nichts ausgewiesen b). Wo das nicht ist, müssen sich wenigstens die Erbexen, so gut wie andre Markgenossen, jedem Reglement unterwerfen,

was

was in Ansehung der Holznutzung der Mark, die Verwüstung des Holzes abzuwenden, von den Holzgrafen vorgeschrieben, oder sonst allgemein beliebt wird. Sie müssen sich ihr Holz von den Mahlleuten anweisen lassen, müssen es zu rechter Zeit, nemlich im Winter, wenn das Laub von den Bäumen ist, fällen, und zeitig, damit es dem jungen Holze nicht zum Schaden liegt, abfahren lassen c). Und, da ihnen der freye Hieb blos zu ihrem nothdürftigen Gebrauche zusteht, dürfen sie von dem ihnen angewiesenen Holze nichts verkaufen, am wenigsten an Ausmärker d). Hier muß ich noch eines Misbrauchs gedenken, der besonders in den Landesherrlichen Marken eingerissen ist. Einige Erbexen richten sich nemlich so wenig nach den festgesetzten Markregeln, daß sie, ohne die Ausweisung der Mahlleute abzuwarten, so viel Holz fällen als sie wollen, und dieses Holz so gar ihren Heuerleuten (deren sie gemeiniglich auf ihren Wrechten nicht wenig haben) überlassen. Da sich aber der nothwendige Gebrauch, wie allgemein anerkannt werden muß, bloß auf den eignen Haushalt der Erbexen einschränkt, so glaube ich nicht, daß ein solches Verfahren auf irgend eine Art gebilliget werden kann, sondern vielmehr nur so lange Statt findet, bis der Misbrauch einmal gerügt wird.

a) Dergleichen Einschränkungen können allemal, sobald es die Noth erfordert, geschehen. Piper, vom Markenr. in Westphalen, Abschn. 4. §. 2.

b) *Lodtmanni, jus holzgrav. th.* 15. *n.* 25.

c) Entw. der Holtingsordn. Art. 5. u. 10. Piper, vom Markenr. in Westphalen, a. a. O.

d) *Lodtmanni, jus holzgrav. th.* 8. *n.* 21.

§. 13.

§. 13.

Man kann von dem freyen Hiebe nicht auf die Erbexenschaft schließen.

Der freye Hieb, der nur einigen nicht allen Erbexen zusteht, ist, wie gesagt, ein zufälliges Prärogativ derselben; man kann also von der Erbexenschaft keinen Schluß auf das Vorrecht des freyen Hiebes machen. Aber eben so unrichtig und schwankend würde man umgekehrt von dem freyen Hiebe auf die Erbexenschaft schließen. Denn es giebt, wie ich oben §. 2. schon vorläufig bemerkt habe, außer den Erbexen noch andere Markgenossen, die gleichfalls mit dem freyen Hiebe berechtigt sind, ohne deswegen auf die übrigen Vorrechte der Erbexen Ansprüche machen zu können. Man nennt sie **Freyhauer**, welches eigentlich der allgemeine Name derjenigen ist, die das Recht des freyen Hiebes in der Mark genießen; nimmt man aber dieses Wort im engern Verstande, so werden nur diejenigen darunter Freyhauer genannt, die keine Erbexen sind [a]). Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der freye Hieb der Freyhauer in dieser engern Bedeutung, eben des Ursprungs sey, wie der Erbexen (wovon wir in den vorigen §§. geredet haben) so ist er auch eben den Einschränkungen unterworfen, welche überhaupt beym freyen Hiebe Statt finden, denn sonst würden ja diese Freyhauer selbst vor den Erbexen vieles voraus haben. Einige Freyhauer haben überdem noch andere vorzügliche Rechte und Freyheiten, z. B. doppelte Wahre, mehr oder weniger eingeschränkte Viehtrift, u. s. w. Aber das alles blos zufälliger Weise [b]).

a) Der

a) Der Unterschied ist auch von hoher Regierung anerkannt; s. General-Ausschreiben an alle Aemter und Holzgrafen, vom 30. Apr. 1778.

b) Es ist hier der Ort nicht, die Rechte der Freyhauer die keine Erbexen sind, genauer zu untersuchen, nur muß ich überhaupt bemerken, daß ihre Vorrechte fast noch streitiger sind, wenigstens öfterer bestritten werden, als die der Erbexen.

§. 14.

Zufällige Vorrechte der Erbexen in Ansehung der Weide.

Auch in Ansehung der Weide und Viehtrift haben die Erbexen sich in verschiedenen Marken vor und nach ansehnliche Vorrechte vor den übrigen Markgenossen erworben. Ich beziehe mich in Ansehung des Grundes, woraus diese Vorrechte herzuleiten sind, lediglich auf dasjenige was ich oben §. 10. und 11. von dem Grunde und der ersten Ursache des freyen Hiebes beygebracht habe. Die Generalregel in Ansehung der Viehtrift ist sonst: daß jeder Markgenoß so viel Vieh in die Mark zu treiben befugt sey, als er den Winter über auf dem Stalle halten kann a). Allein hievon ist die Schaafetrift fast allgemein ausgenommen, denn es giebt sehr wenig Marken wo alle Genossen damit berechtiget sind, in den mehresten Marken ist diese Schaaftrift ein Prärogativ der Holz- und Unterholzgrafen, und andere, die sich dem Besitz derselben zu verschaffen gewußt haben. Selbst die Erbexen, im engern Verstande, haben nicht allemal die Schaafetrift, und

wo

wo sie damit berechtigt sind, ist doch ihre Gerechtigkeit nach den Local-Umständen jeder Mark, in Ansehung der Zahl, der Zeit und des Orts eingeschränkt. Sehr wenige Erbexen dürfen eine unbestimmte Anzahl Schaafe in die Mark treiben, in den mehresten Marken ist die Zahl bestimmt, und darf nicht überschritten werden, so auch Zeit und Ort, wann und wo die Schaafe gehütet werden können. Auch ist der Holzgraf befugt die Schaafe, so ein jeder mit der Schaafetrift berechtigter Genosse hält, auftreiben und zählen zu lassen *b*). Man lernet auch in diesem Stücke die Gewohnheit einer jeden Mark am besten aus den alten Registern und Protocollen derselben kennen. Eben so verhält es sich mit der Schweinetrift zur Mastzeit; es ist aber in Ansehung der Mast noch vorzüglich zu bemerken, 1) daß es auf das Erkänntniß sämmtlicher Markgenossen ankömmt: ob die vorhandene Mast für volle oder halbe Mast zu achten sey; als wonach sich auch die Erbexen, was die Zahl der in die Mark zu treibenden Schweine betrift, richten müssen *c*). 2) Daß auch die Erbexen, die das Recht haben eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Schweine in die Mark zu treiben, sich der Markregel, nach welcher die Schweine, ehe sie in die Mast getrieben werden, auf Veranstaltung des Holzgrafen erst gemahlen und gebroiet, d. i. gezeichnet und gebrannt werden sollen, unterwerfen müssen. Ueberhaupt aber darf kein Markgenoß, und also auch keine Erbexe fremdes Vieh, es seyn Kühe, Schaafe oder Schweine, so wenig für Geld als aus Gefälligkeit in die Mark treiben *d*). Und nach diesem Grundsatz muß auch meines Erachtens die Frage:

Ob

Ob ein mit der Viehtrift berechtigter Markgenosse oder Erbexe seine Triftgerechtigkeit (wie mit der Schaafetrift zuweilen zu geschehen pflegt) an einen Ausmärker überlassen oder verpachten könne? entschieden werden [e]).

a) Entwurf der Holtingsordnung v. 1671. Art. 6. Piper vom Markenr. in Westph. Abschn. 4. §. 4. *Lodtmanni, jus holzgrav. th. 7. n. 20.*

b) Ein Beyspiel davon kömmt in dem von Piper in der Anlage 4. beygebrachten Holtingsprotocolle der Soegler Mark vor. Ein gleiches haben die löblichen Stiftsständde, in der dieser Abhandlung beygedruckten Anlage IV. attestirt, aber mit einer Limitation von der ich keinen Grund anführen kann.

c) Entwurf der Holtingsordnung von 1671. §. 7. und hiemit stimmen fast alle Holtingsprotocolle überein.

d) Entw. der Holtingsordnung, §. 6. Piper, an a. O. *Lodtm. cit. loc.*

e) Piper, a. a. O.

§. 15.

Einige Erbexen haben auch mehrere Wahren.

Es giebt auch einige Erbexen die in der Mark wo sie angesessen sind, doppelte, oft sogar drey oder vierfache Wahre haben. Dies rührt daher, weil ihre Vorfahren in den vorigen Zeiten Gelegenheit gefunden haben, mehrere Mansos oder Erbe zu ver-

vereinigen und zu ihrer Hofesaat zu ziehen, von welchen sie noch die Markgerechtigkeit genießen [a]). In einigen Marken geschah dies nicht ohne den heftigsten Widerspruch der übrigen Markgenossen, welche behaupteten: daß nur von einer mit würklichen Wehrfestern, welche ihren Nachbarn gleich Markgerechtigkeit und Markpflichten leisteten, besetzten Stätte, die Marknutzung gefordert werden könnte. In den §. 11. angeführten Nachrichten und Protocollen der Nüvener Mark heißt es desfalls unter dem Jahre 1587:

„Item der Ernuest Diederich Stael zu Suthusen hat durch Hermann Notbecken procuratorem am Holtgerichte fürgeben und andragen lassen, dieser gestald, wann einer in der Nüvener Mark ein verwöste vnd unbesettet Stücke Gudeß liggen hätte, ob der Gutth. darvan die Gebür zu treiben auch mächtig seyn solle. Daruff der Meier zu Himmer eingebracht, wegen der sämbtlichen anwesenden Markgenaten, daß sie von einem unbesetzedem Gude oder Stede nemandt zu treiben in Mastzeit geständig ehe und bevorn die Stede wedder besetzt vndt zur Salzstede gemachet wie fürhin, die dauon Markgerechtigkeit leisten, alstan wanß besetzet, konte die Gebür erfolgen vndt zugelassen werden." [b])

Demohngeachtet sind hin und wieder einige Erbexen sowol als auch andere Markgenossen seit langen Jahren im ruhigen Besitz mehrerer Wahren, wo-

nach sich dann auch ihre Marknutzung sowol in Ansehung des Holzes, als der Weide regulirt. Nur können sie hinfort auf diese Art keine neue Acquisitionen machen, als nur da, wo die so oft wider eingeschärfte Verordnung wegen der Wiederbesetzung der wüstliegenden Erbe vernachläßigt wird.

a) Mösers Einleitung zur Osnabrückschen Geschichte, §. 16. N. b.

b) In eben diesen Protocollen findet sich oft: daß ein Gutsherr, wenn er eine unbesetzt gewesene Stätte von neuen mit Eigenbehörigen besetzte, um die Verstattung der Markgerechtigkeit angehalten hat; also muß ihn dieselbe, wehrend daß er das Erbe selbst unter hatte, nicht verstattet worden seyn. Siehe Anlage N. V.

§. 16.

Von den Zuschlägen die ein Erbexe aus der Mark erhält, und ihrer Steuerfreyheit.

Unsere mehresten Erbexen sind als Adliche heutiges Tages vermöge der den adelichen Gütern in den neuern Zeiten zugestandenen Realfreyheit, den Steuern und Landesauflagen nicht unterworfen; es entsteht also die Frage: Ob ein Zuschlag, der einem adelichen Erbexen in der Mark angewiesen und verkauft wird, als steuerfrey anzusehen sey oder nicht [a])? Man muß hier unterscheiden: Ob die Zuschläge nach Erbesgerechtigkeit ausgewiesen werden, oder ob blos ein oder ander Zuschlag (wie in ungetheilten Marken zur Bestreitung dieser oder jener Ausgabe

gabe oft zu geschehen pflegt) ausgewiesen, und dem Mehrstbietenden, ohne darauf zu sehen, daß dieser dadurch vor seinen Nebengenossen ansehnliche Vortheile aus der Mark erhält, verkauft werde. Im ersten Falle ist der Zuschlag den Steuren nicht unterworfen; denn das Hauptgut ist steuerfrey, und der Zuschlag muß als ein Accessorium rei principalis angesehen werden, weil die Markgerechtigkeit von dem Hauptgute, von dem sie herrühret, unzertrennlich, und dasjenige was ein Markgenoß nach Erbesgerechtigkeit aus der Mark erhält, nur eine Folge oder ein Surrogatum dieser Markgerechtigkeit ist, und also virtualiter schon vorher in derselben enthalten war b), und mithin der Zuschlag, als ein nothwendiges Accessorium des Hauptgutes mit dem Hauptgute auch gleiches Recht haben muß. Im andern Falle aber fallen alle diese Gründe für die Steuerfreyheit weg, denn der neue Zuschlag kann nicht als ein Accessorium des steuerfreyen Hauptgutes angesehen werden; es ist eine neue Acquisition die mit der Markgenossenschaft und der Gerechtigkeit des Hauptgutes in keiner Verbindung steht c). Man will zwar von der Seite des Adels diesen Unterschied nicht zugeben, und behauptet: wenn der Fall einträte, daß aus der Mark etwas verkauft werden soll, so würde immer die Proportion beobachtet, daß ein Markgenoß vor dem andern sich keines Vortheils rühmen könnte, indem entweder von dem zu verkaufenden Markgrunde einem jeden sein Theil angewiesen, oder doch wenigstens heute diesem und morgen jenem ein Stück nach Proportion seiner Markgerechtigkeit verkauft würde. Allein das ist eine petitio principii dem die Erfahrung wider-

 spricht.

spricht. Der Augenschein lehrt es: daß nur die vermögendsten Markgenossen die ansehnlichsten Zuschläge erwerben, weil sie am meisten dafür biethen können. Und die Eifersucht der Markgenossen unter einander ist so groß nicht, daß sie allein zureichte diesem Unheile vorzubeugen. Zudem sind ja unsre mehresten Markgenossen Leibeigne die ihrem Gutsherrn nicht widersprechen dürfen, und folglich auch fremden Gutsherrn nicht, wenn sich diese mit jenem nur einigermaßen einverstehen. Beyspiele sind verhaßt, aber es wird so leicht keine Mark geben, wo man deren nicht genug antrift.

a) Noch zur Zeit hat man überhaupt die neuen Zuschläge aus der Mark, sie mögen an steuerbare oder befreyte Personen ausgewiesen oder verkauft worden seyn, nicht mit Steuern belegt; aber sie gehören doch zum steuerbaren Vermögen der Landes-Unterthanen, und können, so bald es die Noth erfordert, mit Steuern belegt werden. Mösers patriot. Phantasie Th. 2. St. 41. Deswegen dann auch von jeder auf einen solchen Zuschlag gesetzten neuen Feuerstätte oder Wohnhause der sogenannte Rauchschatz, als eine Urkunde der Steuerbarkeit bezahlt werden muß. — Die in diesem §. aufgeworfene Frage schränkt sich also blos darauf ein: Ob von einer auf einem an befreyte Personen ausgewiesenen Zuschlage errichteten neuen Feuerstätte der Rauchschatz zu bezahlen sey?

b) Mösers patriot. Phantasie, Th. 2. St. 41. conf. Retraktordnung v. 14. Nov. 1771.

c) Wenn die den Adelichen zugefallenen Zuschläge steuerfrey würden, so würde das steuerbare Vermögen der Landes-Unterthanen sehr dadurch verringert, und dem Staate zu viel entzogen werden. Die Adelichen können gemeiniglich die Zuschläge am theuer-

theuersten bezahlen, und würden sich gewiß jede Gelegenheit zur Erweiterung ihres steuerfreyen allodii bedienen.

§. 17.

Von den Rechten der Erbexen bey der Theilung einer Mark.

Bisher habe ich von den Vorrechten der Erbexen in ungetheilter Mark geredet. Durch die Theilung gewinnt die Marken-Einrichtung ein ganz anders Ansehn, und verschiedene Vorrechte der Erbexen lassen sich nicht mehr so in Ausübung bringen wie bisher. Es entsteht also die Frage: Was die Erbexen statt der durch die Theilung der Mark entweder völlig, oder doch zum Theil wegfallenden vorzüglichen Rechte in der Mark für Entschädigung fordern können a)? Es giebt zwey Arten der Marktheilung: Entweder wird nur der in der Mark vorhandene Holzgrund, wird nur die Holznutzung getheilt, und das übrige bleibt zur gemeinschaftlichen Weide und Plaggenmat nach wie vor ungetheilt liegen b); oder die ganze Mark, so wol Holz- als Heide- und Weidegrund wird getheilt und eingefriediget. Nun ist zwar die letztere Art der Theilung für die eigentlichen wahren Markgenossen am vortheilhaftesten c), dennoch aber ist und bleibt die erstere noch immer die gewöhnlichste, ich will also von dieser zuerst reden. Wird die Mark nur in Ansehung der Holznutzung getheilt, so können die Erbexen, in Rücksicht der ihnen etwa zustehenden Weidegerechtigkeit, ausschlieslichen Schaafetrift und s. w. weil Hude und Weide gemein bleibt,

keinen Ersatz fordern, denn die bleiben ihnen nach wie vor, und sie verlieren nichts; freylich wird jeder Markgenoß, wenn die Mark getheilt ist, den ihm zugefallenen Holztheil mehr schonen, als sonst die Mark geschont würde, er wird ihn vielleicht auch wol mehr bepflanzen und für den Anwachs des Holzes fleißiger sorgen; wenigstens ist dies der Zweck einer jeden Marktheilung, und dadurch entgeht der gemeinen Weide und also auch denen dazu vorzüglich Berechtigten etwas; das ist aber von keinem solchem Belang, daß sie desfalls auf Ersatz dringen könnten *d*). Zudem sollte auch in ungetheilter Mark das Holz so viel wie möglich geschont, und junges Holz angepflanzt werden, und eben, weil das nicht allemal geschieht, hat man in neuern Zeiten, um eine gänzliche Verwüstung des Holzes vorzubeugen, die Marktheilungen beliebt und zu befördern gesucht. Wenn nun die Erbexen und andere zur Weide vorzüglich Berechtigte wegen der durch bessere Schonung, Wartung und Anpflanzung des Holzes etwas beengten Viehtrift Entschädigung verlangen könnten, so müßten sie auch dann in ungetheilten Marken Entschädigung fordern können, wenn der Holzgraf die Verwüstung des Holzes verbiethet, und dagegen die Anpflanzung desselben befiehlt; denn ein solches Gebot und Verbot hat eben den Zweck, den man bey einer Marktheilung voraussetzt, ob er gleich durch jenes selten so gut, als durch die Theilung bewirkt wird. — Wird hingegen die Mark ganz getheilt, und die vorige Gemeinschaft sowol, in Ansehung der Weide und andere Marknutzungen, als in Ansehung der Holzung aufgehoben, so hört die vorzügliche Viehtrift, so ein

ein oder anderer Erbexe etwa gehabt hat, ganz auf, und es ist billig, daß ihnen dafür eine Entschädigung zugestanden werde. Es kömmt aber auf die Größe des zu theilenden Markgrundes und andere Local-Umstände an, wie viel ihnen deshalb zugestanden werden müsse, und läßt sich auch wegen der großen Verschiedenheit des Bodens nichts allgemeines festsetzen.

a) Auch hier ist nur von den zufälligen Vorrechten der Erbexen die Rede; diejenigen Vorrechte, welche sich auf das vormalige echte Eigenthum gründen, bleiben ihnen nach wie vor, und können ihrer Natur nach durch eine Theilung der Mark nicht verändert oder eingeschränkt werden.

b) Der Regel nach dürfen auch (weil Hude und Weide nach wie vor gemein bleibt, und die Markgenossen in den ihnen zugefallenen Theilen ihre Nebengenossen blos vom Mitgebrauch des Holzes und der Plaggen ausschließen) die angewiesenen Holztheile nicht eingefriedigt werden, als nur blos auf vier Jahre zu besserer Schonung des jungen Holzes. Siehe General-Ausschreiben an alle Aemter und Holzgrafen, v. 30. Apr. 1778.

c) Man hat daher diejenige Markgemeinschaft, welche zuerst mit Einstimmung des Holzgrafen und zwey Drittel der Markgenossen eine gänzliche Theilung der Mark beschließen würde, eine ansehnliche Prämie bewilligt; aber noch zur Zeit ohne Erfolg.

d) Dem Holzgrafen werden bey der Theilung nicht einmal die abgehenden Brüchten ersetzt, und ob gleich dieser Verlust manchmal sehr ansehnlich ist, kann der Holzgraf sich doch dieses Abgangs wegen der Theilung nicht widersetzen. Mosers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 17. N. g.

§. 18.

Fortsetzung.

Mehrere Schwierigkeiten setzt es bey den Marktheilungen gewöhnlich wegen der sogenannten Erbaxt oder dem freyen Hiebe der Erbexen. Hier ist es nun einerley, ob die Mark völlig oder nur in Ansehung des Holzgrundes getheilt wird; in beyden Fällen können die Erbexen, wenn sie anders zu beweisen im Stande sind, daß sie zu außerordentlicher Holznutzung bisher berechtigt waren, Ersatz fordern. Die Frage ist blos: Was und wie viel sie deshalb zu fordern befugt sind? Man muß auch hier auf die Umstände sehen; ist ihnen bisher statt des freyen Hiebes eine gewisse bestimmte Fuderzahl Holzes ausgewiesen worden, so ist die Proportion leicht zu treffen, dann werden ihnen statt dessen gewisse Scheffelsaat Holzgrundes zugetheilt [a]). Sind sie aber bisher in den uneingeschränkten Besitz des freyen Hiebes gewesen, so ist die Auseinandersetzung nicht so leicht, und die Erbexen treiben gemeiniglich ihre Forderungen so hoch, daß sie ihnen unmöglich zugestanden werden können, wodurch dann oft die Marktheilung selbst rückgängig gemacht wird. In einigen getheilten Marken hat man ihnen statt des freyen Hiebes oft vier, fünf, auch wol sechsmal soviel zugestanden, als einem vollwarigen Genossen in der Theilung zugefallen ist; nun kömmt es bey der den Erbexen gebührenden Entschädigung freylich auf die Menge und Güte des in der Mark vorhandenen Holzgrundes, und auf die Anzahl der Interessenten an, allein fünf oder sechs Meyertheile

sind

sind doch allemal zu viel für den freyen Hieb, der ihnen blos zu ihren nothdürftigen Gebrauche zustand. Sie durften ja auch vorher nicht mehr Holz fällen, als sie in ihren eigenen Haushalte brauchten; und bey der Theilung leidet ihr Recht keine weitere Veränderung b), als daß ihnen auf immer der Ort angewiesen wird, wo sie dieses Recht exerciren können. Sie können nichts mehr fordern, als was sie vorher hatten, nemlich den freyen Brand für ihren eignen Haushalt, und dazu reicht in manchen Marken ein Meyertheil zu; wenigstens würde der nothdürftige Brand in keiner unserer Marken mehr als höchstens zwey Meyertheile erfordert. Es wäre zu wünschen daß überhaupt keine Marktheilung zugelassen würde, bis von Hochfürstlicher Canzley oder durch eine zu dem Endzweck ernannte Commißion die Forderungen eines jeden, der vorzügliche Rechte in der Mark zu haben vorgiebt, untersucht, und der ihn allenfalls gebührende Ersatz bestimmt wäre; denn es fallen bey den meisten Marktheilungen so viele und so mancherley Arten von Ungerechtigkeiten vor, daß man wenige Marktheilungsrecesse ohne Unwillen durchlesen kann.

a) Eben so auch, wenn sie zu gewissen Fudern Hof- oder Schuld-Holz in der Mark berechtigt sind. — Es ist aber schon oben angemerkt, daß in diesem Falle nicht ihnen sondern ihren in der Mark wohnenden Eigenbehörigen, die ihnen alsdann vor wie nach das Holz zu liefern hätten, die Entschädigung zugestanden werden müßte.

b) Eigentlich gar keine Veränderung, oder doch nur eine sehr unbedeutende; denn auch vor der Theilung

 müßten

müßten sie sich das Holz, so ihnen, vermöge des freyen Hiebes, zustand, erst von den Mahlleuten anweisen lassen.

§. 19.

Beschluß der ganzen Abhandlung.

Das wäre nun alles, was ich von den Erbexen und Gutsherrn und ihren vorzüglichen Rechten in der Mark zu sagen hätte. Es kann seyn, daß mir manche gute und treffende Bemerkung entgangen ist, aber ich wollte auch eigentlich keine Abhandlung über diese so verwickelte und an sich schon schwere Materie schreiben; wollte nur anfragen: Ob man sich die Erbexenschaft und die davon abhangenden oder nicht abhangenden Rechte nicht ungefehr so, wie ich hier gethan habe, vorstellen müsse? Manches habe ich auch mit Fleiß übergangen, weil ich entweder glaubte, es verstünde sich von selbst, oder weil ich keine Sätze widerlegen mogte, die meiner Meynung nach keiner Widerlegung bedurften [a]). Ich kann in vielen Stücken Unrecht haben, das gestehe ich gerne ein, und bin von meiner Meinung nicht so sehr eingenommen, daß ich sie nicht, sobald ich von den Ungrunde derselben überzeugt bin, wieder aufgeben sollte. Ich habe nach meiner Ueberzeugung, und größtentheils nach Erfahrungen geschrieben; hat jemand richtigere Erfahrungen gemacht, so werde ich es ihm allemal Dank wissen, wenn er dieselben mir oder dem Publicum, in sofern sie communicabel sind, mittheilt. Denn das ist ja der Zweck

dieser

dieser kleinen Schrift, und einen andern Zweck konnte ich nicht haben.

a) Oft auch habe ich einen Umstand, der mir anfangs wichtig vorkam, weggelassen, weil ich in der Folge bemerkte, daß er nur bey dieser oder jener Mark eintrat, und kein allgemeiner Schluß auf andere Marken und den darin geltenden Gewohnheiten daraus gezogen werden könnte. So hatten z. B. in der Mark des Amts Reckenberg, das Delbrok genannt, ehmals die Erbexen sogar einen Antheil an den Holtingsbrüchten. S. die Urkunde N. XX. und XXIII. beym *Lodtmann in app.* In andern Marken aber, so viel ich deren kenne, fällt das weg, und diese Mark, von der jetzt kaum noch eine Spur vorhanden ist, wich auch schon in den ältern Zeiten so sehr von den übrigen ab, daß es ohne Nutzen seyn würde, die besonderen Rechte, die nur in dieser Mark galten, zu bemerken. Indeß hat mich doch dieser Umstand auf die Vermuthung gebracht: daß die Holtingsbrüchten ursprünglich vielleicht den sämmtlichen vollwarigen Markgenossen zugestanden haben, und von diesen dem Holzgrafen vielleicht gutwillig, vielleicht aber auch aus andern dringenden Ursachen überlassen worden sind. Auch habe ich bey einigen andern Marken diese Vermuthung bestätigt gefunden.

Anlagen.

Innhalt der Anlagen.

I. Auszug eines Holtingsprotocolls der Glaner Mark.

II. Glanischer Bergtheilungsreceß.

III. Auszug aus dem Theilungsrecesse der Essener Mark.

IV. Extractus Comitiorum ordinis equestris.

V. Holtingsprotocoll der Nüvener Mark, v. 1585.

VI. Auszug eines Holtingsprotocolls der Nüvener Mark, v. 1601.

VII. Landesherrliche Bestätigung der Holzgräflichen Jurisdiction bey der Theilung der Holter Mark.

Anlagen.

I.
Auszug eines Holtingsprotocolls der Glaner Mark.

Mercurii d. 22. May. 1726.

Præsentibus Herrn Drosten von Oer, Herrn Rentmeister und Administratore des Hauses Scheventorff und Schleppenburg Staffhorst, Herrn Gografen Dre. Möser, Herrn Prälaten zu Jburg, Herrn Priore Bothen nomine Conventus, Herrn Doctore Desinger nomine Pastoris Glanensis, Herrn Richter Koch Nahmens Herrn von Ketteler zu Haerkotten, und Herrn von Schmising zu Tatenhausen, Procuratore Dyckhoff Nahmens eines Hochwürdigen Domcapittuls zu Osnabrück, Fiscali Schlingman, Præfecto Zumbrinck.

Jst das glanische Holzgerichte auf der Klotzbahden zu Jburg gehalten, und nachdem Mandatarii eines Hochwürdigen Dom-Kapittuls H. Thum-Scholastern von Wachtendonks, H. Pastoris in Glane,

ne, ihre Vollmachten übergeben, des Herrn von Kettelers und Herrn von Schmisings Mandatarius aber dieselbe offeriret: so sindt die Klagten vorgenommen auch bestraft worden, gleich das besonders darüber abgehaltene Protocoll außweiset.

Alß nun die Bestraffung geschehen ist in Gefolge verschiedener von Ihro Königl. Hoheit eingelauffener Rescriptorum von dem Herrn Drosten denen sämtlichen Anwesenden der Vortrag geschehen; wie daß zwaren von denen Glanischen besonders anno 1718. die Theilung des glanischen Berges begehrt worden, dasmahlen aber wegen beschehener des Herrn Prælaten und Convents Contradiction nicht zu Stande gebracht werden mögen.

Nachdemahlen aber dieselbe sich endlich und auff den Fall, wan ihnen der Theil nach Proportion an dem Limberg zugestanden würde, dazu resolviret, und dan die Holzmark durch den beäydeten Landtmesser gemessen, und dem Herrn Prælaten und Convent der verlangte Theil beym Limberg eingewilliget; so ist auß dem anno 1668. d. 28. Jun. errichtet- und beschriebenes ambtliches Lagerbuch vorgelesen worden.

1) Daß einem gnädigsten Landtsfürsten alß Holzgräffen der freye Hieb und die Eintrifft der Schweine ohne Zahl competire.

2) Dem Kloster Iburg 140 Fuder zu einer Wiede, und darüber nun und dan die Nothdurfft zum

Brandt-

Brandtholz *), und die Trochschweine wan Mast ist.

3) Dem Hauß Scheventorff 56 Füder zur Wiede, und darüber nun und dan die Nohtturfft zum Brandt, imgleichen die Trochschweine zustünden.

Hiernegst prätendirt

4) D. Desinger ut Mandatarius des Herrn Pastoris zu Glane nohttürfftigen Brandt, beziehet

*) 140 Fuder zu einer Wiede und darüber noch das nothdürftige Brandholz! — Dergleichen Prätension ist mir bey keiner Mark aufgestoßen. Aber sollten die 140 Fuder nicht vielleicht ein ehmals zugestandenes Surrogatum des freyen Hiebes zum benöthigten Brande seyn? Vielleicht haben die Markgenossen vor undenklichen Jahren für gut befunden, dem Kloster, statt des unbestimmten Freyen-Hiebes, diese bestimmte Fuderzahl einzuräumen. Mir kömmt diese Vermuthung sehr wahrscheinlich vor. In der Folge kann dieses Factum, und mithin auch der Ursprung der obgedachten 140 Fuder vergessen seyn. Das Kloster kann geglaubt haben, ihm stünde als Erbexen der freye Hieb zu, ohne daran zu denken, daß ihm derselbe schon anderweitig ersetzt war; es kann in einen günstigen Zeitpunkte außer den 140 Fudern auch noch den freyen Hieb gefordert haben. Eine Forderung die bey den übrigen Markgenossen um desto eher Eingang fand, weil sie gewohnt waren mit dem Begrif der Erbexen auch die Idee des freyen Hiebes oder der erblichen Axt zu verbinden, und sie, wie gesagt, vergessen hatten, daß dieser dem Kloster schon einmal ersetzt war. — In der nachherigen Theilung dieser Mark haben, laut der folgenden Anlage, zwey Erbexen und ein Holzgraf mehr als den dritten Theil des Markgrundes an sich gebracht. rc. —

het sich breiteren Einhaltz ad Missivam vom 19. May 1726, bat darauff zu regardiren, wollte aber mit doppelte Portion friedig seyn.

5) Der Vogt verlangt doppelte Portion gegen ein volles Erbe.

6) Der Küster eines Erbmanns und alß Schulmeister eines Marckkötters Theil.

7) In der Marck gehören rc. rc. **)

8) Hat der Herr Prælat wegen Heringhuß sprechen, und zugleich ein Documentum Notarii Crusen übergeben lassen; weilen aber Heringhuß in einigen Jahren beym Holtzung nicht abgelesen worden, die Eingesessene auch ihme die Marckgerechtigkeit contradiciren, so ist beschlossen worden, daß er intra 15*nam* seine Gerechtigkeit beym Gerichte beweisen solle.

9) Spricht der Herr Prælat wegen Müllemeyers Erbkotten und præsentirt extractum protocolli bruchtarum de anno 1611. imgleichen Documentum Notarii Suttmüllers de anno 1698; weilen aber die Gemeinheit contradiciret, seind die Beweißthümer in judicio intra 15*nam* beyzubringen und zu untersuchen.

10) Spricht der Herr Prælat nach wegen Detthoff, Bollman, Kemnah, Jürgen Peters, Buschmeyer und Johan Schäper, resolutum ut ante

11)

**) Die Namen der Markgenossen sind hier weggelassen, weil sie zu viel Platz einnehmen würden.

11) Herr Mandatarius des Herrn von Kettelers zeiget an: woferne obbemeldte mit zur Theilung gehören, der Darenkampf, Dettmeyer, Koke, Brockmeyer alß Eingesessene der Bauerschafft Fißbecke ebenfals mit zur Theilung admittirt werden müssen; wie dan ein solches (da sie omnia onera publica gleich andern abtragen müssen) billigst prætendirt wird, protestando woferne sie wider Zuversicht excludirt werden sollten.

12) Wie aber dermahlen die Theilung wegen ein und andern vorgefallenen Irrungen und Contradictionen nicht zu Stande gebracht werden können; so ist denen sämbtlichen Interessenten bedeutet, daß sie ihren Gutsherrn von dem endtlichen Vortrag, daß jedes Erbe 2 Malter 3 Scheffelsaet Holzgewachs undt nach dieser Proportion Halb-Erben und Köttere haben sollten, benachrichtigen und demnegst in einem anderweithen termino deren und ihre final resolution einbringen sollten.

Veneris d. 21. Junii 1726.

Herr von Schmising ist vermög an den Herrn Drosten von Oer erlassenes Schreiben vom 12. Jun. a. c. mit Theilung des glanischen Berges friedig.

Mercury d. 26. Jun. 1726.

Præsentibus Dno. Satrapa v. Oer, Herrn Rentmeister Staffhorst und Herrn Doctore Gograviо Möser.

Nachdehm Præfectus Glanensis Zumbrink die Edictal-Citation reproduciret, ist in Gegenwarth des Herrn Prälatens nomine Conventus in Jburg, Herrn Landtrathen von Stael zu Sutthausen, H. Vicarii Bruns und Oeconomi Heistermans Nahmens eines Hochwürdigen Thumbkapittuls zu Osnabrück, Herrn Rentmeister Ernsts ut mandatarii des Herrn von Schmisings, Herrn Rentmeister Emendts zum Palsterkampff, Herrn Richter Kochs Nahmens des Herrn von Kettelers zum Harkotten, Herrn Doctoris Desingers nomine Herrn Pastoris zu Glane, und sämtlichen Marckgenossen, von den Herrn Drosten proponiret, daß zwaren bey vorigen abgehaltenen Holzungsgerichte von den Herrn Prælaten wegen Detthoff, Bollman, Kemnah, Jürgen Peters, Büschmeyers und Johan Schäpers, von dem Herrn Richter Koch aber alß Mandatario des Herrn von Kettelers wegen Darenkamff, Dettmeyer, Koke, Brockmeyer gesprochen, und vor diese Eigenbehörige einen Antheil im Berge prætendiret werden wollen. Weilen aber solches binnen 14-tägiger ad justificandum verstatteter Frist nicht behauptet, so wären dieselbe mit ihrer prætension billig abzuweisen, und zu fernerer Handlung zu schreiten. So viel aber Müllemeyers Erbkotten und den Heringhauß betrieft, alß jener seine Gerechtigkeit durch das Hölzungsprotocoll de 1611 völlig erwiesen, dieser aber die Sache bereits am Gerichte anhängig gemachet, so wäre jener gleich andern zu admittiren, vor diesen aber ein Theil bis zu ferner der Sachen Untersuchung außzusetzen.

Nach-

Nachdehm auch ad num. 12. bey vorigen Holzgerichte vorgetragen, daß ein jeder wegen der Bergtheilung seine Resolution einbringen sollte, alß wollte man dieselbe von sämtlichen Erbexen und Gutsherrn wie auch Marckgenossen, welche sich vorhin und bey voriger Holzung nicht declariret, jeẞo vernehmen.

Worauff der Herr Landtrath von Stael erkläret, daß zwaren mit der Theilung zufrieden, jedoch wollte verhoffen, daß die Herren Erbexen sich so würden finden lassen, daß seine Eigenbehörige das Ihrige nach der Billigkeit erhielten, bevorab da die Herrn Erbexen dem Ansehn nach die besten Theile schienen ausgesuchet zu haben.

H. H. Mandatarii eines Hochwürdigen Thumbkapittuls protestiren wider diese glanische Bergtheilung, und beziehen sich auff das Thumbkapittularische Protestations-Schreiben vom 18. Jun. a. c. und verlangen dieses dem Protocollo beyzulegen.

Herr Mandatarius des Freyherrn von Schmising beziehet sich auff die von seinen Herrn Principalen an Ihro Gnaden Herrn Drosten der Bergtheilung halber gethanen schriftlicher Erklärung, vbergiebt anbey die an Procuratori Crusen gegebene Vollmacht.

Herr Mandatarius des Hauses Palsterkampff wollte in vorgenommene Bergtheilung geheelen;

Jedoch 1) mit der Condition, daß das Heybrock, welches die Bauerschaft Sentrup, dessen Genuß, so Plaggenmatt alß Mast und Gehölze, lauth hiebey eingereichten Justificatorien privative zu verthetigen, nicht zu gemeiner Bergtheilung in deren Præjuditz möge gezogen werden. Wie nicht weniger 2) außwerts vernommen, daß dem Avermeyer in der Bauerschaft Sentrup von der Gemeinte hat angemuthet werden wollen, sein privative in und an dem Berge gelegenes Gehölze abzuzwacken und zur Gemeinheit zu ziehen, so könnte als Gutsherr solches im geringsten nicht zugeben, fundirte sich auff seine bisherige rühige Possession, und deßfals quævis necessaria und juris beneficia sich reservirend.

Herr Mandatarius des Herrn von Kettelers vom Harkotten stimmet dem Herrn Landtrath von Stael bey.

Procur. Cruse pro se, wegen Beckers Kotten, Sömmers zu Glane, Kockß Kotten, Gillhauß, Pelken, Krähmer, Pohlman, Rahmeyer, Everd Beermann, Everd Graes, Trokel Beermann, Henrich Wilkenshoff und Averbecke vbergiebt Vollmacht, zeiget dabey an, waßgestalten Sr. Königl. Hoheit unterthänigst vorgestellet, waßgestalten obbenandte in den Drügensieck vigore Vergleichß de anno 1668 mit Hode und Weide, Plaggen und Holz hawen possessioniret, konnten den Herrn Prälaten solchen nicht zugestehen, bathen dabey manuteneri, sonsten hofften die Theilung würde vor sich gehen.

Herr

Herr Drost von Oer weilen vernimbt, daß so viele Difficultäten sich eräugnen, so wollte die anno 1718 verlangte, und nunmehr vorgenommene Theilung hiemit, biß fernerer gnädigster Verordnung Ihrer Königl. Hoheit suspendiret haben, vbergab das allegirte Schreiben Eines Hochwürdigen Thumb-kapittuls zur öffentlichen Vorlesung, damit sämptliche Interessentes ihre etwa hiegegen habende Nohturfft beachten könnten, und wäre es demnegst Ihro Königl. Hoheit einzusenden. Da auch derselbe auff Ansuchen der Gemeinheit, welche sich beschweren, daß einige aus der Marck sich ganz enorme Anschüsse zueignen wollten, Er dieselbe heut Morgen selbst besehen, und also sich schuldig erachtete Nahmens des Holzgrafen sich öffentlich zu declariren, daß er niemandten alten Gebrauch nach ein mehreres alß einen Hammerwurf geständigte, es wäre dan daß Jemandt dieserhalb etwas in contrarium evinciret hätte, nicht zweifelndt es würden übrige Interessenten dieses kräfftigst behaupten helfen.

Dominus Abbas bat copiam protocolli vnd allen deren Sachen so übergeben, ließe sich gefallen was in puncto der Anschüsse dem Hause Scheventorff alß Erbexe gefiele, falß aber die Theilung ihren effect nicht erreichen sollte, so hielte sich seinen gehörigen Hieb an allen Orthen in der Marck, sowol wegen der 140 Fuder alß darüber competirenden freyen Brandt, bevohr; zweiffelte nicht, es werde nach diesem eine solche Verordnung vnter denen Marckgenossen gemacht werden, daß die Marck nicht weiter, wie bißhero geschehen, von denen Marckgenossen verdorben werde.

Herr Rentmeister Staffhorst nomine des Hauses Scheventorff wollte in puncto der von denen sämptlichen Markgenossen unterschiedliche mahlen gesuchte Theilung es auff Ihro Königl. Hoheit gnädigste Decision ankommen lassen, mithin wegen die wider die Holzungs-Ordnung von einigen Marckgenossen gar zu enorm prætendirten Anschüssen protestiren, und vom Herrn Drosten begehren, daß die Anschüsse vorjetzo, in Krafft vorbesagter Verordnung, nach den Hammerwurff limitiret, und hernegst mit Steine abgesetzet werden.

Herr Landrath von Stael begehrte cum reservatione cop. protocolli; wegen der Anschüsse wäre billig, daß die nach der Holzungs-Ordtnung regulirt würden.

Herren Mandatarii eines Hochwürdigen Thumb-kapittuls begehren gleichfals cop. protoc. cum inhæsione prioris.

Cœteri Dni. Mandatarii similiter.

Wird copia protoc. verstattet.

Weilen die vorigen Mahlleuthe ihre Dimission verlanget, so haben die Markgenossen Bredeck und Pohlmann vorgeschlagen, so auch acceptiret.

Actum Iburg auf der Klotzbahn in dato ut supra.

in fidem extractus
B. F. Henseler, Judicii Gograviatus Iburg. juratus Actuarius mpp.

II.

Glanischer Bergtheilungs-Receß.

In Gottes Nahmen. Amen!

Kundt und zu wissen sey hiemit allen und jeden denen hieran gelegen. Demnach der Hochwürdigst-Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Clement August Ertz-Bischoff zu Cöln ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr zur Division der Glaner, im Ambt Iburg Hochstiffts Osnabrück belegener Marck dem Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Freyherrn Goswin Conrad von Ketteler der hohen Thumbstifter zu Osnabrück und Münster respective Thumb-Dechant, Thumb-Cantor und Capittular-Herren, auch Hochgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Geheimbter- und des Hochstiffts Osnabrück Landtrath; wie imgleichen den Hochwohlgebohrnen Freyherrn, Herrn Johan Henrich Ludovich von Oer, Erbherrn zur Langelage und Waerburg, Churfürstl. Drosten des Ambts Iburg, und den Hochedelgebohrnen Hochgelahrten Herrn Johann Henrich Pagenstecher der Rechten Doctor Churfürstlichen Canzley-Rath zu Osnabrück, zu Commissarien gnädigst ernennet, und an dieselben sub dato Osnabrück d. 22. Aug. des 1735ten Jahrs gnädigst rescribiret, daß (wofern die Theilung der Glaner Marck ohne Abgang Ihro Churfürstl. Durchlauchten competirenden Holzgräflichen Jurisdiction und Höchstderoselben wegen der Fürstlichen Residenz zu Iburg auch wegen des Hauses Scheventorff von Alters her zustehenden Rechtens

fueglich ins Werk gerichtet, und wofern solchem-nach dem Closter Iburg, imgleichen einen jeden Marckgenossen ein proportionirter Antheil angewiesen werden könnte) sie solches Vornehmen, des Endes sich ad locum ipsum verfügen, daselbst alle Interessentes nach Nohturfft hören, die etwa unter ihnen entstehende Irrungen endtweder in der Güte beyzulegen suchen, oder aber nach Recht und Billigkeit endtscheiden, auch was und an welchen Oehrteren man der Fürstlichen Residenz zu Iburg wegen des freyen Hiebes, sodan dem Hause Scheventorff zu seinem Antheil zuzulegen gemeinet sey, vernehmen, hierüber und wie weith dasselbige ohne Nachtheil angenommen werden könne, ihren unterthänigst- und gutachtlichen Bericht zu ferner gnädigster Endtschließ- und Verordnung einschicken sollten; So haben zu dessen gehorsambster Einfolge die gnädigst angeordnete Herrn Commissarii Eine Zusammenkunfft zu Abhandlung diesser Theilung auff Montag den 26ten Monahts-Tag Septembris des besagten 1735ten Jahrs angestellet, darzu alle und jede Interessenten bey gewöhnlicher Holzungsbank zu Iburg zu erscheinen öffentlich convociren lassen, und denen Eigenbehörigen auffgegeben, ihre Guts-herrn darab zeitige Nachricht zu geben.

Nachdemahlen nun die Churfürstl. Herrn Commissarii in obangesetzten termino, so da wahr den 26. Monahts-Tag 7bris des 1735ten Jahrs, sich, wegen eingefallenen Regenwetters, auf die Fürstliche Residenze zu Iburg versüget, und dahin die erschienene Interessenten vohrfördern lassen, seyndt daselbst compariret: Nahmens Ihro Churfürstl. Durch-

Durchlauchten, alß Höchsten Holtzgräffen Hrn. Caspar Conradt Schorlemmer Churfürstl. Rehntemeister des Ambts Jburg, nebst den Churfürstlichen Holtzförster Bernardt Henrich Hartmann!

Reverendissimus & amplissimus Dominus Theodorus Osterhoff Abbas Iburgensis alß Erb-Äxe und Gutsherr, und mit Deroselben admodum Re^dus & eximius in Christo Pater Adolphus Hane, Venerabilis Conventus Iburgensis Prior.

Nahmens des Hausses Scheventorff alß Erbäxe, dessen jetziger Pächter Jobst Friederich Hotze.

Herr Landrath Freyherr von Stael zu Sutthausen und Reine, als Gutsherr.

Nahmens Jhro Excellence Herrn Grafen von Bylandt rc. Herrn zum Palsterkampff, alß Gutsherrn Dero Rehntemeister Florentz Schmendt.

Nahmens des Herrn Geheimbten Rahts Freyherrn von Schmising, Herrn zu Tatenhausen und Willenburg, alß Gutsherrn dessen Rehntemeister Gerhard Peter Ernsts.

Nahmens des Freyherrn von Ketteler zum Harkotten, alß Gutsherrn dessen Rehntemeister Koch.

Der Churfürstliche Vogt zu Glane Bernhard Gerhard Zumbrinck, alß Inspector der Mark und auß Vollmacht der gemeinen Mark-interessenten.

Item Avermeyer und Klöntrupff vor sich, und alß Bevollmächtigte derer Eingesessene der Bauerschaft Sentrup.

Ewerdt

Ewerdt Albers und Bültemeyer vohr sich und Nahmens der Eingesessene der Bauerschaft Fißbeck.

Provisor Cruse und Capitain Cappel gleichfals vor sich selbst und Nahmens der Eingesessene des Dorffs Glane;

und entlich die übrige Marckgenossen insgesamt.

Worauff und nachdehm das gnädigste Churfürstliche Commissorium öffentlich publiciret worden, haben Ihro Hochwürden der gegenwärtige Herr Thumb-Dechant und Concommissarius Freyherr von Ketteler Nahmens Eines Hochwürdigen Thumb-Kapittuls zu Osnabrück folgende Vollmacht übergeben:

„Da es andehme ist, daß die landesherrliche „Marck zu Glane getheilet, und von der des „Endes gnädigst angeordneter Commission „in künftiger Woche zu Werke geschritten wer„den solle, und wir dan wegen mehreren Ur„sachen in specie auch wegen des Artic. 30. „Capit. Perp. bey dieser Sache vielsach in„teressiret, mithin besuget oder bewogen seyn, „dazu jemandt zu deputiren, welcher diesen „negotio Nahmens unsser beywohne, und „das Nöthige beachte, und dan Sr. Hoch„würden Hochwohlgebohrnen unssers Herrn „Thumb-Dechanten Goswin Conradt von „Ketteler ohnedehm alß landesfürstlicher Com„missarius diesses Werk mit dirigiren.

„So geben Wir Thumb-Probst, Senior „und sämbtliche Capitulares der Hohen

„Thumb-Kirchen zu Osnabrück hochgemdten
„unssers Herrn Thumb-Dechanten Hochwür-
„den hiermit speciale Vollmacht, daß dersel-
„be Nahmens unsser der Theilung der glani-
„schen Marck mit beywohne, und dabey jura
„& interesse Capituli beachten wolle, da
„wir dan, was derselbe Nahmens Unser da-
„bey verrichten wird, genehm halten zu wöl-
„len, hiemit versprechen; Uhrkundtlich unssers
„hiebey getrukten Insiegels ad causas und Uns-
„sers Secretarii Unterschrifft. Osnabrück
„den 24. Sept. 1735.

(L.S.) Ex mandato Rev[mi] & Ill[mi] Capituli speciali.

J. J. Kamps, Secr. mpp.

Da dan von Commißionswegen denen gegenwärtigen Interessenten vorgetragen worden, daß alß ein Hochwürdiges Thumb-kapittul wider die Division diesser Marck vohrdem protestiret. So wäre nunmehro aber durch diese Vollmacht die deshalb vohrgewesene Hinderniße nicht allein völlig gehoben, sondern es wären auch, Detthoff, Vollman, Kemnahe, Jürgen Peters, Büschmeyer, Johan Schäper, Darenkamp, Dettmeyer, Koke und Brockmeyer (alß dieselbe in der Glaner Marck mit interessiret zu seyn prætendiret, ihr vermeintliches Recht aber nicht erwiesen) nebst denen Kirchhöfferen (welche gleichfalß zu dieser Marcktheilung mit angenommen zu werden gebetten, von denen Interessenten aber vor keine Marckgenossen erkennet werden) abgewiessen worden, daß derohalben wegen

denen

denen würcklichen Marck-Interessenten die vollständige Richtigkeit dergestalt und also obhanden wäre, daß nebst dem gnädigsten Landesherrn als Holtzgräffen niemand mehr dan die beyden Erbäxen, nemlich daß Gotteshauß Jburg und das Hauß Scheventorff, der zeitliche Pastor und der Fürstliche Vogt zu Glane, Ein jeder alß zwey volle Erbe, der Küster alß ein Erbmann, der Schulmeister alß ein Marckkötter, und

In der Bauerschaft Sentrup folgende

Erbe:

Avermeyer,	Broxtermann,
Uhrberg,	Eicholt,
Hemesaet,	Holtmeyer.
Austrup,	

Halbe Erbe.

Dirker,	Wesseler,
Plöger,	Luetker,
Hölscher,	Bredeick.

Marckkötter.

Kassen,	Kleyer,
Voß,	Klopmeyer,
Siebe,	Surbaum,
Redecker,	Göcke,
Bröker,	Johan Timpe,
Adam Peters,	Dirk Timpe,

Heidthecker,
Ewerdt Sommer,
Brincker,
Stechtmeyer,
Klöntrup,
Schrader,
Telscher,
Knöper,
Bitter,
Diecker,
Dickmeyer,
Boymann.

In der Bauerschaft Fißbecke.

Erbe.

Niedermeyer,
Johan Albers,
Averbecke,
Heringhauß – wan derselbe sein vermeintliches Recht gerichtlich außgemachet haben wirdt.

Halbe Erbe.

Große Hartlage,
Kleine Hartlage,
Uhtmann,
Huster.

Erbkötter.

Schweppe,
Peter Albers,
Müllemeyer.

Marckkötter.

Jacob Haekman,
Herm. Haekman,
Bültemeyer,
Bömker,
Nagel,
Hilkemeyer,
Landtwehr,
Johan Rieger,
Bröckelandt,
Schönepauk,
Niemeyer,
Johan Westerwehe.

Dörfer.

Dörfer.

Erbkotten.

Pohlmann.

Marckkötter.

Cruse,
Rahmeyer,
Beermann,
Gildehauß,
Kreymer,
Graes,
Kock,
Hoetmar,
Wilkenshoff,
Beckers Kotte, und
Capitain Cappel,

zu dieser Theilung admittiret werden sollten, daß derohalben zu denen Theilungs-Traktaten nunmehro geschritten werden könnte, und sollte nach außgemacheten vbrigen Puncten ein volles Erbe zu Einem Erbtheile, drey halbe zu Zwey Erbtheilen, zwey Erbkötter zu Einem Erbtheile, und drey Marckkötter zu Einem Erbtheile in divisione angeschlagen werden.

Hierauff ist zur Hauptsache geschritten, da es dan geschehen, daß durch fleißige und unpartheyische Bemühung und Vermittlung der gnädigst angeordneten Herrn Commissarien die sämbtliche Interessenten sich zur Wohlfart der gemeinen Marck auf folgende Theilungspunkten güt- und Einhelliglich (ohne daß von Commißionswegen darunter etwas de jure decidiret worden) vereiniget und verglichen haben, welche auch bis zur gnädigsten Ratification Sr. Churfürstlichen Durchlauchten (jurisdictione holzgraviali per omnia salva) a Dnis. Commis-

Commissariis angenommen und guth geheißen worden, wie folget:

Zum ersten seindt Ihro Churfürstlichen Durchlauchten alß Holtzgräffen und Hochstderoselben wegen den Fürstlichen Hause Iburg gebührenden freyen Hiebes zwölf Erbtheile in der sogenandten Lindtsitter dem Frede entlanges quer durch die Marck accordiret worden, und seindt imgleichen

Zum zweyten denen beyden Erbären Scheventorff und Closter Iburg Einen jeden sieben Erbtheile solchergestalt verwilliget worden, daß das Haus Scheventorff seine Sieben Erbtheile in den bey den sogenandten langen Ellern belegenen Ellerstrang, soweit selbiger zu diesen sieben Erbtheilen zureichig, daß übrige aber bey der Jägerhucht den Frede entlanges biß an die Hiltermarck (wodurch jedoch denen Marckgenossen der Weg frey verbleibet) erhalten, und das Closter Iburg ihre Sieben Erbtheile an ihrem Limberge die Nordseite des Drugensiekes die åseder Schnadt entlanges nach der Sommerwiede hin, auf Husings = Loh herunter in einer Breite empfangen solle. Undt sindt dan auch

Zum dritten dem pro tempore Pastori und Fürstlichen Vogt jeden Zwey Erbtheile folgendergestalt zugestanden worden, daß des Pastoris Theil des Closters, und des Vogts Theil dem landesherrlichen Theil unter besonderer Abschnädung annectiret werden solle, da dan auf des Pastoris Theil das Closter Iburg die Inspection haben, und dem Pastori das jährliche ihm zustehende Holtz assigni-

ren solle; vnd des Vogts Theil soll unter Aufsicht des Fürstlichen Holtzförsters stehen, und von demselben die jährliche Anweisung des dem Vogt gebührenden Holtzes verrichtet werden; immittelst aber sollen diese beyde Theile der Gemeinheit ins künftige zu keiner Last mehr gereichen.

Alß nun bey dieser Gelegenheit der Vogt Zumbrinck vorgetragen, daß durch diese Theilung die dem Vogte als zeitlichen Marck-Inspectori gebührende Accidenzien abgingen, und deßhalb umb Ertheilung eines Æquivalentis nachgesucht; so ist wegen dieses Abgangs dem Vogt ein Drittel eines Erbtheiles dergestalt geschonken worden, daß derselbe dieses Drittels halber mit denen gemeinen Marckgenossen loßen, und den zufallenden Theil besonders und ohne Inspection des Holtzförsters zu nutzen haben solle.

Zum vierten ist denen glanischen Dörfferen concedirt; daß ihnen ihre Antheile in den sogenandten Drügensieke pro rata, dem Crusen aber wegen seiner bey dieser Marcktheilung gehabter nützlicher Bemühung ein Scheffelsaet über sein Contingent zugetheilet werden, und ist imgleichen dem Cüster zugestanden worden, daß derselbe immediate nach denen glanischen Dörfferen mit einem Erbtheile im Drügensiecke folgen, der Schulmeister aber wegen eines Drittel Erbtheiles mit denen übrigen gemeinen Marckgenossen loßen solle: da dan auf diese zwey letztere dem Cüster und Schulmeister anfallende Theile die zeitliche Provisores die Aufsicht haben sollen. Alß nun

Zum

Zum fünften Avermeyer, Uhrberg, Hemesaet, Austrup, Dirker, Plöger und Schweppe auff grössere Anschüsse und Duß-Theile, alß in der allgemeinen Marckenordtnung verordnet, gesprochen, welche ihnen aber von Holtzgräffen, Erbäxen und übrigen Interessenten nicht zugestanden word n; So ist dieser Punct gütlich dahin abgemachet, daß obgemeldte Prætendentes den vierten Theil des prætendirten Anschusses In Behueff der gemeinen Marcktheilung schwinden lassen sollen, wogegen ihnen zum Vortheil hinwieder zugestanden worden, daß sie die Anschüsse oder Dußtheile, so weith sie solche de facto possediren, behalten, und ihnen die zukommenden Theile ohne Loßung an ihren Anschüssen, nach Abzug des vierten Theiles, angewiesen werden sollten.

Zum sechsten ist beliebet, daß das sogenannte Heubroick der Bauerschaft Sentrup alleine verbleiben, und die Eingesessene vor andern Bauerschaften ihren Antheil pro rata durch Ziehung des Loßes darinn empfangen, Avermeyer, Uhrberg, Hemesaet, Austrup, Dierker und Plöger aber davon excludirt seyn sollen, weilen dieselbe ihre Theile an ihren Anschüssen obverglichenermassen erhalten; und sollen imgleichen

Zum siebenden die übrige in der Marck noch ungetheilte Oehrter, item der sogenandte Hoensberg, nebst sonstigen im Bruche belegene und mit Ellernholtz bewachßene Plätze in zwey Theile durchgeschnitten, und die darauß endtstehende Portionen in zwey Loßen nach Erbtheils-Gerechtigkeit dividi-

ret werden, worauß die Bauerschafft Fißbeck ausser Schweppen (weilen derselbe sein Antheil an seinem Anschuß zugemessen wird) ihre Antheile durch Ziehung des Loßes erhalten.

Zum achten sollen die Loßen durch ein Kindt gezogen werden, da dan die vermittelst der Loßung anfallende Theile von nun an bis zu ewigen Tagen bey denen Erben und Häussern (wobey sie geloßet werden) verbleiben, davon nicht verkauffet, versetzet noch sonst davon veralieniret werden sollen. Eß soll jedoch denen Interessenten erlaubt seyn, nach gezogenen Loße mit ihren angefallenen Theilen mehrerer Bequemlichkeit halber zu tauschen, solche Vertauschung aber soll vor Schliessung des Prothocolli geschehen, und der Commission angezeiget werden. Und damit

Zum neunten die anfallende Theile schierkünftig richtig unterschieden werden können, so sollen die Nachbahrn solche durch einen Spatenstich und Setzung einiger Schnadtsteine abschnaden. Auch sollen

Zum zehnten die denen Eigenbehörigen prædiis zufallende Theile dem Eigenthumsrechte mit unterworfen seyn; und gleichwie

Zum elften die Heyde und Weide gemein verbleiben soll, alßo sollen auch

Zum zwölften die anfallende Theile in eine ordentliche Bevrechtigung niemahls gebracht werden, sondern es soll denen Interessenten nicht mehr

alß

alß den vierten Platz ihres Antheils mit einen Riggezaun auf vier Jahr zu Hegung des jungen Auffschlages zu Befriedigen erlaubt seyn: damit die Communication des Berges ꝛc. dem Viehe zum freyen Weidegang nicht behindert werde; jedoch soll

Zum dreyzehnten Plaggen zu mehen und Laub zu harcken, so weith es der Holtzungsordtnung gemäß, und dem Graßanger oder der Weyde nicht schädtlich ist, niemandt in seinem Theile verbotten seyn; würde nun

Zum vierzehnten der mildtreiche Gott Mast in der Marck verleihen, so soll die Eintreibung der Schweine denen Berechtigten (sie mögen ihren Antheil im Berge oder im Bruche bekommen haben) bevorbleiben: Es wäre dan, daß ein oder anderer seinen Antheil muthwilliger weise verhauen hätte, da dan derselbe nach geschehener Besichtigung vor daßmahl damit außgeschlossen seyn soll; deshalben dan auch

Zum funfzehnten bey Strafe eines Holtzungsbrüchten verbotten seyen soll, bey Nacht oder sonst ungebührlichen Zeiten, Holtz auß der Marck zu fahren oder zu tragen; Immittelst sollen

Zum sechszehnten die ordentlichen Wege alßo wie sie vorhin gewesen verbleiben, und dem obern Theil durch des untern Theil (jedoch ohne dessen Schaden) frey zu fahren erlaubt seyn. Alß auch

Zum siebenzehenden Ein Fuhder Wachtholtz an die Guarnison zu Osnabrück; item ein Fuhder Holtzungsholtz bey Abhaltung des Holtzungsgerichts

auß dieser Marck geliefert werden muß; so ist beliebet, daß in solchen Behueff, auch zur Abtragung der auf diese Theilung gewandten Kosten ein oder ander Zuschlag außgewiesen werden möge, wan Sr. Churfürstlichen Durchlauchten für Dero holtzgräffliche Bewilligung Ihro gebührenden dritten Theil nachzulassen, gnädigst geruhen würden: massen Höchstdieselbe Dero accordirten Antheil frey und ohnentgeltlich erhalten würden, übrige Interessenten hingegen die Kösten pro rata der empfangenen Portionen tragen müsten.

Auff daß nun die Theilung alßo, wie obgemeldet, eingerichtet werde, so ist

Zum achtzehnten gleichfalß beliebet worden, daß von Commissions-wegen hierüber ein Landtmesser eine Instruction ertheilet werde, auff daß derselbe das Gehöltz richtig überschlage, den ad punctum 5. vereinbahrten Abgang der Dußtheilen und Anschüssen mit rechne, und nach solchen Fuße die Subdivision accurat einrichte: da dan denen Interessenten frey stehen solle, daß sie bey der Messung einen auß ihren Mitteln schicken mögen, umb zu sehen, daß solche wie verordtnet vorgenommen und eingerichtet werde.

Es soll aber

Zum neunzehnten durch diese Theilung die holtzgräfliche Jurisdiction keinesweges cessiren; sondern es sollen Ihro Churfürstl. Dchlt. Dero Hohe Gerechtsame, imgleichen den übrigen Interessenten ihr Recht außdrücklich vorbehalten seyn, und die

angefal-

angefallene Theile durchauß Marckgrund verbleiben: massen das Holtzungsgericht alten Gebrauch nach darüber gehalten werden, und die allgemeine Marck-auffsicht der Fürstliche Vogt nebst denen Mahlleuten behalten soll, undt sollen die Mahlleute am Platz des bißhero genossenen Schueholtzes vor jede beym Holtzungsgericht angebracht- und bestraffte Uebertretung einen Ohrtsthaler zu genießen haben; und dafernе sich zutragen sollte, daß in Ein oder andern Theil ein Schade geschähe, so soll solcher, durch den Vogt, Mahlleuthen und einen Vorsteher besehen und geschätzet werden: damit die Ersetzung des Schadens darauff schlecht und gerecht erkennet werden könne.

Alß nun die Session damit geschlossen worden, So haben immittelst die Herren Commissarii den gnädigst injungirten Bericht an Ihro Churfürstliche Durchl. gehorsambst dahin abgestattet, däß alß nunmehro diese Theilung krafft abgehaltenen Prothocolli güthlich, ohne daß darüber de jure etwas decidiret worden, jedoch mit Vohrbehalt der holtzgräflichen Jurisdiction, zu Stande gebracht wäre, Höchstdieselben Dero gnädigste Ratification darüber zu ertheilen, auch wegen den ad punctum 17mum Behueff der Kosten verabredeten Wacht- und Holtzungsholtzes; item zu Behueff der Kosten verabredeten Zuschlägen Ihro competirenden holtzgräfl. dritten Theil zu remittiren gnädigst belieben wollten; da dan Ihro Churfürstl. Dlcht. sub dato Oßnabr. d. 10ten Octobris des lauffenden 1735ten Jahres an die Herrn Commissarien gnädigst rescribiret, daß Höchstdieselbe sowohl das Eine alß das andere,

was bey dieser Theilung vorgenommen worden, in Gnaden begenehmigten, auch denen Interessenten ab denen Behueff der Kösten, Wacht- und Holtzungsholtzes etwa außzuweisenden unschädtlichen Zuschlägen Ihro competirende 3tiam gnädigst remittirten. Worauff dann die concertirte Instruction an den Landtmesser und Churfürstlichen Bauverwalter Franz Henrich Koch erlassen worden, daß derselbe nach obgeschriebenen Puncten die Division dießer Marck einrichten, davon eine richtige Carte verfertigen, und solche ad Commissionem übergeben solte.

Nachdehm nun der Landtmesser die Messung verrichtet, und die darüber entworfene Carte ad Commissionem übergeben. So haben die Herren Commissarii zu gäntzlicher Erfüll- und Vollstreckung dieser Theilung terminum auff Montag d. 16ten Monathstag Aprilis des folgenden 1736ten Jahrs angesetzet, und darzu abermahlen sämbtliche Marck-Interessenten öffentlich beruffen lassen, da dan in præfixo termino die Herrn Commissarii sich wiederumb auff die Fürsten-Residence zu Jburg verfüget, und nach geschehener Einheischung deren Anweßenden Interessenten die unterm zehenden 8bris des Entwichenen 1735ten Jahrs über dieße Theilung erfolgte Cuhrfürstliche gnädigste Ratification publiciren lassen, und darauff die dem Landtmesser ertheilte Instruction mit der, von demselben übergebener Messungs-Carte in pleno conferiret; da sich dan befunden, daß

ad punctum 1mum der holtzgräfliche Antheil ad 12 Erbtheile so in der Messungs-Carte sub Lit. G. gezeichnet.

ad

ad punctum 2^{dum} deren beyden Erbären Antheile jeden ad sieben Erbtheile, und ist des Hausses Schevetorffs Antheil sub Lit. E. & V. und des Closters Iburg sub Lit. A signirt.

ad punctum 3^{tium} des Pastoris und Vogts Theile jeden ad zwey Erbtheile, ist des Pastoris Antheil sub Lit. B. und des Vogts Antheil sub Lit. H. in der Carte marquirt.

ad punctum 4^{tum} deren glanischen Dörfferen nebst des Cüsters Antheile an denen verglichenen Oehrteren in allen richtig abgemessen worden, und seyndt denen besagten Dörfferen und dem Cüster bey Ziehung der Loßen folgende in der Messung-Carte gezeichnete Nummeren im Drügensiecke zugefallen, alß:

N. 1. Pohlmann,
N. 2. Graeß,
N. 3. Rahmeyer,
N. 4. Gildehauß,
N. 5. Wilkenshoff,
N. 6. Kocks Kotte,
N. 7. Cruse,
N. 8. Hoetmar,
N. 9. Beckers Kotte,
N. 10. Capitain Cappel,
N. 11. Krämer,
N. 12. Trockel Beerman und
N. 13. dem Cüster ein Erbtheil.

Alß nun der Schulmeister mit unter die glanische Dörffer zu loßen prætendiret, so ist zu dessen Befriedigung demselben immediate unter des Cüsters Theil auf dem Frede schiessend ein Drittel eines Erbtheils ad 1. Maltsaet (so in der Messungs-Carte N. 36. gezeichnet gewesen) assigniret worden, mit dem Vorbehalt, was zwischen diesen Schulmeisterstheil und dem Landesherrlichen Drügensiecke in einen

Winckell übrig geblieben, Behueff der Kösten dem Mehristbietenden verkauffet werden sollte, welches in der Messungs-Carte N. 35. numerirt gewesen.

ad punctum 5tum ist gleichfalß richtig befunden, daß an denen Anschüssen in conformitæt des gemacheten Vergleichs (ausser Dierckers Theil) abgetheilet worden; da dan verordtnet, daß dem Diercker zu Ende des Austrups Theil von dem Linsitter und des Vogts Theil in gerader Linie denen Anschüssen Endtlanges sein Antheil angewießen werde, der ihm vorhin zugemessener und in der Messungs-Carte sub Lit. P. gezeichneter Theil aber dem Landtsherrlichen und des Vogts Theilen pro rata accresciren sollen, und ist des

Avermeyers Antheil mit Lit. I. & Q.
Uhrbergs mit Lit. L. & T.
Hemesaets mit Lit. M. & S.
Austrupss mit Lit. O.
Plögers mit Lit. N. & R. und
Schweppen mit Lit. K. in der Messungs-Carte angemerket worden.

ad punctum 6tüm & 7mum ist zu mehrerer der übrigen Interessenten Bequemlichkeit placidiret, daß die Bauerschafft Fißbecke und mit ihnen der Vogt wegen Abgang seiner Accidentien mit einen Drittel Erbtheils ihre Loßen, welche nach der Messungs-Carte in folgenden Nummern bestehen, alß:

N. 14. & 41.	N. 18. & 19.
15. & 42.	20. & 43.
16. & 17.	21. & 44.

N. 22.

N. 22. & 45.	N. 26. & 30.
23. & 46.	27. & 31.
25. & 29.	32. & 48.

hinter den Drügensiecke den Hoensberg hinauff nehmen, und der Bauerschaft Sentrup übrige Loßen, so in nachstehenden Zifferen nach der Messungs-Carte Enthalten, alß:

N. 24. & 47.	N. 53. & 67.
33. & 49.	54. & 50.
34. & 61.	55. & 62.
37. & 40.	56. & 66.
38. & 39.	57. & 65.
51. & 63.	58. & 64.
52. & 68.	59. 28. 36. & 60.

verbleiben sollen.

Hierauff sind die Lossen der Bauerschafft Fißbecke durch ein Kind gezogen und denen Interessenten folgende Lossen angefallen, alß:

N. 14. & 41. Peter Albers und Mühlemeyer,
N. 15. & 42. Jacob Haeckman, Herman Haeckman und Wiemeyer,

N. 16 & 17. Heringhauß, wovon das Loßzettel dem Vogt übergeben und committiret worden, biß Außtrag der Sache die Auffsicht auff dießen Theil zu nehmen; alß aber ex post Herr Prior Conventus Iburgensis Pater Adolphus Hane pro Heringhauß, alß einen Eigenbehörigen des Closters Iburg, der Gemeinheit wegen diesen ad sequestrum gesetzten Antheils pro redimenda vexa 80 rthlr. zu geben offeriret, solches auch von keinmandt wiedersprochen,

sprochen, so ist dieses von Commissions-wegen angenommen, und dem Heringhauß das Loszettel extradiret worden.

N. 18. & 19. Niedermeyer,
N. 20. & 43. Præfectus, Bröckeland u. Landwehr,
N. 21. & 44. Johan Albers,
N. 22. & 45. Huster und Bröcker,
N 23. & 45. Averbecke,
N. 25. & 29. Johann Rieger, Schönepauck und Westerwehe,
N. 26. & 30. Uhtmann und Nagell,
N. 27. & 31. grosse Hartlage und Bultemeyer,
N. 32. & 48. kleine Hartlage und Hilckemeyer.

Da nun die Bauerschafft Fißbeck, damit ihre Loßen erhalten, so seyndt auch die Loßen der Bauerschafft Sentrup gleichfalß durch ein Kindt gezogen, welche außgefallen wie folget:

N. 24. & 47. Voß, Kleyer und Peters,
N. 33. & 49. Bröcker, Klöntrup und Eylers,
N. 34. & 61. Holtmeyer,
N. 37. & 40. Broxtermann,
N. 38. & 39. Wesseler und Knöper,
N. 51. & 63. Eichholz,
N. 52. & 68. Hölscher und Schröder,
N. 53. & 67. Dirk Timpe, Johan Timpe und Heidthecker,
N. 54. & 50. Sommer, Telscher und Recker,
N. 55. & 62. Kasten, Siebe und Diecker,
N. 56. & 66. Bitter, Dieckmeyer und Boymann,
N. 57. & 65. Klopmeyer, Suerbaum und Göcke,
N 58. & 64. Luhtcker und Stechtmeyer,
N. 59. 28. 36. & 60. Bredeick und Brincker.

Da

Da nun die Division sich damit völlig geendiget, so seyndt darauf folgende ungetheilte Oehrter, alß:

1) Die Ecke in Drügensiecke, so in der Messungs-Carte N. 35. gezeichnet gewesen, ad 6 Scheffelsaet.

2) Der Ellerstrang, die Hellstecke genandt, ad 9 Scheffelsaet.

3) Der Ohrt in den sogenandten Recke, ad 1 Maltsaet; jedoch daß die Röhtekuhlen, so in dießen Districte belegen, (weilen solche nicht gemessen worden) denen Einhaberen verbleiben sollen; und

4) der bey kleinen Hartlagen zwischen dem Landesherrlichen und des Pastoris Teichen belegener Ellerstrang ad 10 Scheffelsaet; denen gemeinen Marck-Interessenten Behueff der Kosten zum feilen Kauff angestellet; da dan Hr. Prior Conventus Iburgensis P. Adolphus Hane Nahmens des Closters eigenbehörigen Schweppen und Strathemeyer, vor die Ecke im Drügensiecke 45 rthlr.

Broxtermann vor den Ellerstrang, die Hellstecke genannt, 45 rthlr.

Niedermeyer vor dem in den sogenandten Recke belegenen Ohrte mit Außschluß deren darin vorhandenen Röthekühlen (massen solche denen possessoribus eigenthümblich verbleiben) 120 rthlr. und

Kleine Hartlage vor den zwischen den Landtsherrlichen und Pastoris Teichen belegenen Ellerstrang ultimato 101 rthlr. zu geben offeriret, worauff und da keinmandt höher gebothen, seind diese Oehrter denen plus licitantibus pro pretio licitato adjudici-

judiciret, und auch dem Provisori Cruse vor seine bey dieser Theilung gehabter Bemühung ein Viertelsaet Landes an seinen Kuhlenkampfe ohnentgeltlich verwilliget worden, welches demselben per Præfectum ohne weitere Köſten angewießen werden soll. Hierauff ist das abgehaltene Prothocollum von Anfange bis zu Ende öffentlich wieder vorgelesen worden; und alß an seiten der Erbären, Gutsherrn und Gemeinde dabey nichts weiter erinnert: so ist auch dieße Marcktheilung nach zugelagter Rechnung damit geschlossen und zur Richtigkeit gebracht worden. Immaßen dan auch der Herr Droste und Concommissarius, Freyherr von Oer, den 21. Jul. des 1736ten Jahrs referiret, daß Behueff des Wacht- und Holtzungsholtzes in der Bauerschafft Fißbecke den großen Hartlagen von seinem eigenen Dußtheile 6 Scheffelsaet Landes pro annuo canone ad 1 rthlr. 3 ß. 6 pf. und in der Bauerschafft Sentrup dem Eilerts an den sogenandten Eichelkampfe 6 Scheffelsaet Landes pro annuo canone ad 1 rthlr. 3 ß. 6 pf. (weilen niemandt ein Mehrers geben wollen) angewießen wäre.

Zur Wahrheit uhrkundt seindt dieses recessus vier gleichlautende Exemplaria zu Papier gebracht, von eingangs benandten Herrn Commissarien eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pittschaften besiegelt, davon das eine Exemplar der Cuhrfürstl. Renthekammer, das andere der Iburgischen Ambtsregistratur, das dritte dem Closter Iburg, und das vierte denen übrigen Glanischen gemeinen Marck-Interessenten zugestellet worden. So geschehen zu Iburg im Jahr, Monath und Tag wie oben.

III.

Extract aus den Theilungsprotocolle der Essener Mark. a)

Kund und zu wissen sey hiemit: Nachdehm wegen Theilung des in der Essener Marck vorhandenen Holtzgewächses viele Jahren her, unter dasigen Marckgenossen gütliche Handelungen gepflogen und dazu jederzeit die Intereßirten gehörig verabladet worden, daß endlich solche Theilung auf folgende Weise und mit nachbeschriebenen Vorbehalten verabredet und vollzogen worden sey.

§. 1. Das holzgräfliche Recht bleibt, in so weit selbiges nicht durch folgende Sätze von selbst aufhöret b).

Erstlich ist vorbehalten und festgesetzet worden, daß, so wie die Intereßirten dieser Essener Marck (welche Marck theils in dem Amte Wittlage, theils in dem Amte Hunteburg belegen ist, und in jenem Amte das ganze Kirchspiel Essen, in diesem aber die Ostercappelschen Bauerschaften Hitz- und Jösting-hausen

a) Ich brauche mich wol nicht zu entschuldigen, daß ich diesen und vorhergehenden Auszug zweyer Marktheilungs-Recesse habe mit abdrucken lassen. Man kann sich daraus wenigstens einen Begrif von den Schwierigkeiten und mancherley streitigen Fragen, die bey dergleichen Theilungsgeschäften vorkommen, machen. Das Unwichtige habe ich weggelassen.

b) Diese Rubriken der §§. sind im Originale am Rande bemerkt.

hausen, auch Stierpe und Oelingen, imgleichen die Bauerschaft Boomte begreiffet) von Alters her, denjenigen Herrn aus dem Hochwürdigen Thum-Capittel, der Besitzer von der Capitular-Obedienz Essen gewesen, vor ihren Holzgrafen erkennet haben, also auch dieses holzgräfliche Recht, und alle demselben anklebende Befugnisse und Nutzungen, so weit solche nicht nachgemeldeter maassen durch die Theilung von selbsten aufhören, der zeitige Herr Obedientiarius in Essen ohngekränkt behalten solle. Gestalten dan

§. 2. Es soll Hude und Weide gemein bleiben, und also die Eigenschaft der Marck also bleiben, daß, was nicht besonders bewilliget, nicht zugeschlagen werden solle.

Besonders verabredet worden, daß durch diese Theilung die Natur und Eigenschaft der Marck an sich nicht verändert, sondern die einem jeden zu Theil gewordene Plätze, so weit nicht diesem oder jenem specialiter ein Zuschlag verwilliget worden ist, zur gemeinen Hude und Weide offen gelassen werden, und niemanden etwas davon ohne Consens des Herrn Holzgrafen, der Herrn Erberen und übrigen Interessirten Weisungs-Genossen zuzuschlagen verstattet seyn solle, und daß also fölglich solche getheilte offene Plätze sowohl und nicht weniger, als die in der Marck annoch ungetheilt gemein gebliebene Orte der holzgräflichen Jurisdiction zu Bestraffung der darin vorgehenden Excessen und sonsten unterwürfig bleiben sollen.

§. 3.

§. 3. Stamm= und Anweisungsgelder für den Holzhieb ceßiren. Specificatio derer bleibenden Accidentien des Unterholzgrafen, dessen wiedersprochener Vorbehalt und Abwechseln der Mahlleute.

In Ansehung des Meyers zu Essen, als Unterholzgrafen, und der Mahlleute ist beliebet worden, daß die Stamm= oder Holz=Anweisungs=Gelder, welche bishero bey geschehenen Holz=Anweisungen von denen Marckgenossen prästiret worden, imgleichen dasjenige, was er Meyer nebst den Mahlleuten wegen der Holz=Anweisung von dem Hause Buddemühlen, von dem Pastor zu Essen und von andern genossen hat, hinführo abgethan seyn, und nicht mehr bezahlet werden solle. Indem auch dergleichen Anweisung künftig nicht geschehen, sondern ein jeder in dem ihme zugefallenem Theile das Holz zu fällen, von selbst und ohne Anweisung bemachtet seyn wird. Es soll aber im übrigen ihme Meyer zu Essen sein Unterholzgräfliches Recht und Einkünffte in Betref der künftig etwa zu verwilligenden und alsdan dem Herkommen nach, von ihme anzuweisenden Zuschlägen oder Anschüssen, auch neuer Feuerstätten und Reutegruben unbenommen bleiben, also daß derselbe für die Anweisung eines jeden Zuschlages, Anschusses, oder einer neuen Feuerstätte, Einen Thaler, und die Mahlleute Zehn Schillinge sechs Pfennige; für die Anweisung einer Reutegrube aber sieben Schillinge, und die Mahlleute drey Schillinge sechs Pfenninge zu geniessen haben; Sodann hat derselbe, wan die Gemeinde Graßplaggen mehen zu dürfen begehret, und solches Begehren

F ihm,

ihm, wie sie zu thun schuldig ist, vermeldet, um dazu die Erlaubniß von dem Herrn Holzgrafen zu erwürken; für diese Ausbringung des holzgräflichen Consenses von jeder Weisung Sieben Schillinge zu empfangen.

Ferner hat er Meyer für die Insinuation eines holzgräflichen Decrets drey Schilling ausser dem Weggelde.

Imgleichen von einer Pfandung in Marcksachen drey Schillinge, wovon er zwey, und die Mahlleute einen Schilling bekommen.

Und endlich gebühret dem Meyer, wann eine ungebührlich geschehene Einfriedigung oder dergleichen auf holzgräfliches Befehl demoliret oder weggeräumet wird, hierfür ein Thaler, und den Mahlleuten zehn Schillinge sechs Pfennige, jedoch also, daß wenn hernächst bey weiterer Untersuchung der Herr Holzgrafe, wegen Geringfügigkeit der Sache, die Strafe erläßt, sodann auch diese Demolitions-Gebühren wegfallen.

Im Uebrigen aber ist, um ihm, Unterholzgrafen, und den Mahlleuten eine etwahige Vergütung, wegen der abgehenden Stammgelder oder Anweisungsgebühren, zu verschaffen, vereinbahret worden, daß für einen jeden verificirten Marck-Excess der Excedente nebst den Holzdings-Brüchten noch absonderlich sieben Schillinge erlegen, und von diesen sieben Schillingen die Halbschied der Meyer zu Essen, die andere Halbschied aber die Mahlleute, in deren Districte der Exceß begangen ist, zu geniessen haben sollen.

Wobey

Wobey zwar der Meyer zu Essen angezeiget hat: Er könnte mit dem, daß ihm von jedem Brüchten drey Schillinge sechs Pfenninge zugelegt worden, nicht zufrieden seyn, sondern bestünde darauf, daß ihm die, laut Marckthe lungs-Protocolls vom 7ten Oct. 1760. versprochene Entschädigung für den Abgang der Stammgelder ꝛc. noch auf eine andere erkleckliche Weise wiederfahren mögte.

Die Marck-Intereßirten aber haben sich hierzu nicht verstehen wollen, und haben dieselbe sonst, in Ansehung der Mahlmanschaften, es bey dem Herkommen belassen, daß nemlich die Verwaltung dieses Dienstes, unter den Interessirten jeder Weisung, nach der Ordnung umgehen, und also, wann ein Mahlmann abgehet, oder bey dem Holzgerichte seines Dienstes entlassen zu werden verlanget, sodann derjenige, der in der Marck-Rolle folget, wann er tauglich dazu ist, wieder eintreten müsse.

§. 4. Die sechs Weisungen der Marck. Objectum divisionis der vier ersten Weisungen im Berge.

Da nun die Essener Marck von Alters her in Sechs Theilen oder sogenannten Weisungen bestanden, deren

Eine die Essener Weisung, wozu die Harpenfelder mit gehören.

Die zweyte die Wehrendorfer Weisung.

Die dritte die Eyelstätter Weisung, wozu die Lokhäuser und ein Theil der Wittlagischen Vorbürger mit gerechnet werden.

Die vierte die Hûseder Weisung, wozu die Rattinghäuser, und auch einige von den Wittlagischen Vorbürgern mit intereßiret sind.

Die fünfte die Stierp- und Oelinger, auch Hitz- und Jôstinghäuser Weisung; und

Die sechste die Boomter Weisung,

genannt worden ist, dergestalten, daß die zu jeder der fünf ersten Weisungen intereßirte Marckgenossen ihren besondern Districkt zu Holzfällen und Plaggenmehen, sowohl in dem Berge als in dem Bruche gehabt, die Boomter aber nicht mit zu dem Berge gehöret, sondern allein in dem Bruche zum Holzhiebe berechtiget gewesen, und ausserdem ein besonder Mohr zum Torfstechen, für sich gehabt haben; So haben bey jetzo vorgenommener Theilung die Intereßirten der vier erstbenannten Weisungen, nemlich die Essener samt den Harpenfelder, die Wehrendörfer, die Eyelstätter samt den Lockhäusern, und die Huseder samt den Rattinghäusern, wie auch die Witlagische Vorbürger sich unter einander dahin vereinbaret, daß das in ihren vier Weisungen befindliche Holzgewächs zusammen in eine Massa geschlagen worden, welche Masse dann unter ihnen insgesammt, nach eines jeden Proportion, in gleiche Theile, so weit man nicht diesen oder jenen aus besonderen Ursachen etwas mehr verwilliget hat, vertheilet worden ist c).

§. 10.

c) Die hier weggelassenen §§. enthalten. §. 5. Objectum divisionis der vier ersten Weisungen im Bruche mit Einschluß der Boomter. §. 6. Besondere Theilung der Cappelschen Weisung. §. 7. Absonderungsgränze der

§. 10. Plaggenmatt und Viehtrift bleibt wegen des ungetheilten, so weit eines jeden Weisung sich erstrecket, doch Holtzgraf und Erbexen in der ganzen Marck.

Was nun die oben erwehnte, in dem Berge vereinigte vier Weisungen angehet, ist zuvorderst in Ansehung des daselbst außer dem Theilungs-Massa gelassenen gemeinschaftlichen Plaggenmattes vereinbaret und festgesetzet worden, daß eine jede Weisung hinführo wiederum ihre eigene besondere Gegenden zu solchem Ende haben, und die Intereßirten derselben, die ihnen also durch die jetzige Verabredung zu Theil gewordene Gegenden oder Districte nicht mit dem Plaggenmehen überschreiten sollen.

Auch sind die Intereßirten der einen Weisung nicht befugt, ihr Vieh über die Gräntze ihres gemeinschaftlichen Plaggenmattes, und ihrer durch die gegenwärtige Theilung erhaltenen Holztheile in eine andere Weisung hineinzutreiben; jedoch bleibet allerseits der Ductus naturæ für das Vieh vorbehalten; Auch sind die Herren Erbexen von vorgemeldeten beyden Puncten ausgenommen, als welche so wohl das Plaggenmehen, als die Viehtrift durch die ganze Marck ausüben lassen können.

Der Meyer zu Essen hat eine gleichmäßige Befugniß zu dem Plaggenmatt und zu der Vieh-Trift in

der Cappelschen Weisung von der übrigen Mark. §. 8. Essener Markgränzen an der Angelbecker und burischen Mark. §. 9. Oldendorfer, Schledehäuser, Wulfter, Nordhäuser, Heringhäuser und übrige Gränzen der Cappelschen Weisung.

in der ganzen Marck prätendiret, welche Befugnis aber, ausser was die Essener und Harpenfelder Weisung angehet, von den Herren Erbexen und übrigen Weisungsgenossen theils geleugnet, theils in Zweifel gezogen worden, und hat also er, Meyer, solches mit denselben auszumachen d).

* * *

§. 22. Vom Schuldholze derer Eigenbehörigen.

Gleichermassen sind dem zeitigen Herrn Holzgrafen, als Obedientiario zu Essen, dem Herrn von dem Busche zu Hünnefeldt, und andern, welche bishero järlich eine gewisse Anzahl so genannten Schuldholzes aus der Marck erhalten haben, derowegen für jedes Fuder entweder in dem Berge $2\frac{1}{4}$ Scheffel oder in dem Bruche $1\frac{1}{3}$ Scheffel zugelegt worden 2c. — — — — — ferner haben hierbey beide der Herr Holzgrafe und der Herr von Hünnefeldt sich ausdrücklich vorbehalten, daß, ob sie schon auf die Weise die für das Schuldholz angewiesene Plätze mit zu ihren Theilen genommen, dennoch darum die Pflicht derjenigen, welche vorgemeldetermassen bishero das Holz haben hauen und fahren müssen,

d) Die überschlagenen §§. enthalten: §. 11. Huseder Plaggenmat. §. 12. Eyelstätter. §. 13. Essener Plaggenmat. §. 14. Wehrendorfer Plaggenmat. §. 15. Gränzen dieser Plaggenmatte. §. 16. Von den Stein- und Leingruben. §. 17. Von den Reutegruben à 3 Quadrat-Ruthen. §. 18. Osnabrücksche Guarnisonholz 2c. Schlagbäume, Brücken 2c. woher solche zu nehmen. §. 19. Wittlager Wachtstuben und Brüchtengerichtholz. §. 20. Von Hochzeitsholze nach Wittlage. §. 21. Hopfenstaken.

müssen, sowohl mit Hauen, wann ihnen das Holz dazu angewiesen würde, als auch mit dessen Ansahrung in der hergebrachten Fuderzahl zu præstiren, gehalten seyn und bleiben solten. Imgleichen haben der Herr Holzgraf und der Herr von Hünnefeldt angezeiget, daß, da die Dienstpflichtige vorhin, wan sie das Holz gehauen, hiervor das Zopf- oder Pollholz genossen; nunmehro, wan das Hauen des Holzes von denselben nicht, sondern allein die Fuhr verlangt wird, sie, die Dienstpflichtige, keine Prätension wegen des Pollholzes zu machen befugt wären; wogegen aber die Meyer zu Essen, der Ofenstake und andere, so dieserwegen mit dem Herrn Holzgrafen bey der Canzley in Streit befangen sind, præstiret, und sich alle rechtliche Nothdurft vorbehalten haben ꝛc. — — e)

* * *

§. 28. Bestimmung der Grösse eines Erbtheils ad 4 Malter, 2 Scheffel, 3 Viertel auf 189½ Erbtheile.

Hiernegst nun ist nach Abzug dessen, was zu dem Plaggenmatt und den Stein- Lein- und Reutegruben ausgestellet worden, so dan desjenigen, was zu dem Osnabrückschen Wachtholze, zu dem Witlagischen Wachtstuben, auch Brüchtengerichts- und Hochzeits-Holzen; item zu den Witlagischen Hopfenstaken, sodann zu dem Schuldholze, und endlich laut,

e) Die §§. 23. 24. 25. enthalten besondere Vergleiche mit einzelnen Markgenossen. §. 26. Ist der Antheil der Essener Kirchhöfer bestimmt, und §. 27. die Forderung des Herrn Amtsvogts verglichen.

laut §. 23. und 24. dem Bexter, Kronen, Joachim Koch und Tondrup, an gewissen Scheffeln, als eine Zugabe und Abfindung verwilliget worden; imgleichen nach Abgange der zweyen Scheffeln, welche laut unten folgenden Sphi 29. dem Pastori zu Essen, und laut Sphi 30. den vollen und halben Erben wegen ihrer Leibzuchten zugestanden worden, die übrige zur Theilung kommende Massa des Berges in hundert und Achtzig Theile von gleicher Grösse

(jeder Theil zu vier Malter, zwey Scheffel und drey viertel, nach ordentlicher Osnabrückischer Maasse, oder 54 Ruthen zum Scheffel gerechnet)

vertheilet und gesetzet worden, wozu noch ein übriggebliebener halber dergleichen Theil ad 2 Mltr. ein Schl. und anderthalb Viertel hinzukomt, welche 189½ Theile unter den Herrn Holzgrafen denen Herren Erbexen und den übrigen Berg-Intereßirten mit allerseits gemeinschaftlichen Belieben folgendermassen repartiret worden sind.

§. 29. Was dem Herrn Holzgrafen, Herrn Erbexen f), Unterholzgrafen, Pastori in Essen, Küster und Schulmeister und Amtsvögtin Kröger ohne Looß zugestanden.

A. Der zeitige Herr Holzgraf hat erhalten, als Holzgrafe vier solcher Theile, und als Besitzer des Hauses

f) Dieser §. enthält nur die Antheile der Erbexen in diesen vier ersten Weisungen, im Berge; im Bruche, imgleichen in den übrigen Weisungen haben sie, nach eben dieser Proportion, gleichfals ihre Antheile erhalten.

Hauses Ovelgünne Sechs Theile, also zusammen zehn Theile, jeden Theil, wie vorgemeldet, zu 4 Mltr. 2¼ Scheffel an dem Wege der von Essen nach Rattinghausen geht.

B. Das Hochfürstl. Amthaus Witlage sechs dergleichen Theile in der Möllenhorst, nächst an dem Theile, welchen dasselbe ehemahlen bey der Angelbecker Marktheilung überkommen hat.

C. Das adeliche Haus Ippenburg vor sich sechs dergleichen Theile, und noch daneben, wegen der auf dem Kirchhofe zu Essen habenden Bude, und wegen einiger andern aus der Marck prätendirten Nutzungen, als für den Ippenburgischen Hausprediger, für die dasige Schule oder Schmiede, auch übrige Wrechtenhäuser; item für Besenreiser und für Kamm- und Kielholz zu der Barckhäuser Mühle, zusammen 7⅓ Theile von der Ippenburgischen Steingruben an über die Egge und den Nottelsiek herunter biß am Rattinghäuser Weg.

D. Das adeliche Haus Hünnefeld vor sich sechs solcher Theile, und wegen des Hauses Buddemühlen zwey Theile, sodan wegen der sogenannten Cluß; item wegen des Schultenhauses, und wegen der auf den Kirchhofe zu Essen habenden Bude, zusammen einen Theil; auch endlich noch wegen einiger andern Prätensionen, als wegen des Hünnefeldschen Haus-predigers, des Buddemühlischen Kam- und Kielholzes, und wegen der übrigen Hünnefeldischen Wrechtenhäuser ²⁄₇tel eines Theiles, also zusammen 9²⁄₇tel Theile, wovon dasselbe 9 Scheffel in dem Nottelbruche, das übrige aber an und auf der Ecke

zwischen den Essener und zwischen den Wehrendorfer Theilen dergestalt erhalten hat. rc. — — —

E. Der Unterholzgraf, Meyer zu Essen, hat wegen seines Meyerhofes erhalten: zwey von gedachten Theilen auf den Boren.

F. Der Pastor zu Essen gleichfals zwey solche Theile neben dem Ippenburger Theile, wobey die Marck-Intereßirten ihme, Pastori, weil er einen eben nicht gar guten Ort bekommen, noch zwey Scheffel, als eine Zulage, zugestanden, er, Pastor, aber neben deme verlanget hat, dem Protocolle zur Nachricht seiner Successorum in officio mit einzurücken, daß es an Ihme nicht gelegen, sondern ohne sein Verschulden geschehen sey, daß er nicht füglich mit einen bessern Theile habe begabet werden können.

Ferner haben erhalten — — — — — — — bey welchen des Pastoris, Küster und der Schulmeister Theilen aber vorbehalten worden, daß über solche Theile, sowohl im Berge, als im Bruche die Herren Obergildemeister der Kirche zu Essen, und über die Theile deren Schulmeister zu Husede und Wehrendorf, der Herr von dem Busche zu Hünnefeld, als Patronus, die Aufsicht haben, und diese dahin sehen wollen, daß solche Theile nicht zum Nachtheil ihrer Successoren ungebührlich verhauen werden rc. —

§. 36. Verhältnis der Gemeinde unter sich, in Ansehung der voll- und halben Erben, Erb- und Marckkötter.

Demnächst ist unter den vollen und halben Erben, auch Erb- und Marckköttern in der Theilung diese

diese Proportion beliebet und gehalten worden, daß

ein jeder voller Erbmann einen ganzen Theil ad 4 Mltr. 2 Schl. 3 Viertel.

ein halber Erbmann einen sechsten Theil weniger, und also 3 Mltr. 6 Schl. 1 V. $\frac{2}{3}$ Becher.

ein Erbkötter die Halbschied eines vollen Theils, oder 2 Malt. 1 Schl. 1 V. 2 Becher.

ein Marckkötter $\frac{1}{4}$tel solchen Theils ad 1 Malt. 4 Schl. 3 V. 2$\frac{2}{3}$ Becher überkommen hat.

Wobey aber den vollen und halben Erben, einem jeden Behuef der Leibzucht noch absonderlich 2 Scheffel im Berge und 2 Scheffel im Bruche verwilliget und zugestanden worden sind.

Und ist hiebey bedungen worden, daß die vorgemeldte Proportion, welche unter den vollen und halben Erben, sodann den Erb- und Marckköttern, bey dieser Marcktheilung beliebet und gehalten worden, nicht zur Folge bey den Rundefuhren und sonstigen Gemeinheits-Lasten gezogen, sondern diese auf dem Fuß, wie bishero in jeder Bauerschaft geschehen, führohin præstiret und getragen werden sollten. In Marcklasten aber ist der Fuß, wornach ein jeder bey dieser Theilung begabet worden, billig zu befolgen.

31. (a) Local-assignation der Loose und Vergleiche specifice g). (b) Das Gehölze,

g) Die in dem ersten Theile dieses Syhen enthaltene Local-assignation geht im Originale von Seite 25 bis 92 inclusive.

ze, ausser denen Theilen auf Steingruben und Plaggenmat, ist der Gemeinde, um ohne Anweisung selbiges zum Wegebessern Witlager, Wachtstuben und Potten zu verwenden, frey gelassen, unter Vorbehalt des Mitgebrauchs derer Herren Erbexen.

Was übrigens ausser vorernannten nunmehrigen Privattheilen etwa sonst hie und dorten auf gemeinen Gründen, als auf dem gemeinschaftlichen Plaggenmatte; item in den gemeinen Stein: Lein: und Mergelgruben (ausser der Steingrube ober Gerdings Hegge, worüber der §. 16. nachzusehen ist) imgleichen auf den gemeinen in der Theilungs: Charte bemerkten vergüteten Wegen, an Gebüsche oder Holze noch vorhanden ist, oder künftig aufwachsen mag, solches ist den Intereßirten einer jeden Weisung freygelassen und zugestanden worden, um dasselbe nach Gefallen und ohne vorgängige Anweisung zu den gemeinen Wegebesserungen oder zu ihrem Witlager Wachtstubenholze zu verwenden. Jmleichen ist jederman vergönnet, daraus Potten, zu Bepflanzung seines Holztheils, zu rotten.

Und weil diese Gegenden nicht zur Holz: Cultur, sondern zu andern Endzwecken gewidmet sind, so soll auch hinführo niemand gestrafet werden, daß er etwa auf derselben durch Plaggenschaufeln oder Mehen die jungen Loden zernichtet hat.

So fern aber jemand nicht durch Ausrotten der Potten, sondern sonsten auf andere ungebührliche Weise sich solches gemein bleibenden Holzes zu sei:

nem

nem Privat-Nutzen anmaassen wird; so bleibet derhalben die holzgräfliche Bestrafung vorbehalten; jedoch die Herren Erbexen ausgenommen, als welche sich den Mitgebrauch solches Holzes ausdrücklich reserviret haben. Wie denn auch der Meyer zu Essen ebenfals den Mitgebrauch solchen Holzes prätendiret hat, welchem aber von Seiten der Gemeinde widersprochen worden.

§. 32. Im Bruche werden die Hörste eximiret, imgleichen sechs Fuß von jeder Wiese.

Was das Bruch betrift, wozu, oben gemeldter maassen, ausser den vier vereinigten Weisungen des Kirchspiels Essen, die Eingesessene der Bauerschaft Boomte mitgehören, ist beliebet worden, daß darin folgende Plätze oder sogenannte Hörsten, weil darauf anjetzo kein Holzgewachs gefunden worden, nicht mit zu der Theilungsmasse gezogen worden, sondern vorerst gemein verbleiben sollen, als:

Der obere Bornhorst. ꝛc. — —

Und in Ansehung derer Wiesen, so diese und jene in dem Bruche haben, sind einem jeden Eigenthümer sechs Fuß zu Unterhaltung eines Grabens und Aufwurfes, so weit nicht diese und jene einen Aufwurf und Graben von mehrerer Grösse hergebracht haben, als privativ zugestanden, mithin gleichfals nicht zur Theilungs-Masse gerechnet worden.

§. 33. Boomter Schweineställe.

Sodann ist den Boomtern, Behuf der von ihnen in dem Bruche anzulegenden Schweineställe, ein

ein Raum von sechs Scheffeln auf den sogenannten mittelsten Stellhorst, theils an dieser, theils an jener Seite der Hunte verwilliget worden, mit dem Vorbehalte, daß sie nicht über gedachte Stellhorst mit Anlegung solcher Ställe kommen sollen. Auch ist dabey ihnen, Boomtern, zugestanden worden, daß ein jeder um seinen Schweinstall herum zwey Fuß breit Weide stossen möge, um dieselbe zu nöthiger Befestigung des Stalles privative abzuhauen, welches Weiden-Stossen auch einem jeden andern aus der Gemeinde, der einen Schweinstall in dem Bruche hat, ebenfals auf zwey Fuß breit um den Stall herum verstattet worden ist.

§. 34. Zehn Malter werden zur Vergütung ausgesetzt.

Demnächst und als sich befunden, daß in dem Bruche einige schlechte Gegenden vorhanden sind, so ist beliebet, denjenigen, welche solche schlechte Gegenden bey der Loosung zu Theile würden, anderweitig eine Zugabe zur Vergütung angedeihen zu lassen, und daß zu solchem Ende zehen Maltersaat, bey des Remmerts Immengarten vorerst von der Theilungs-Masse abgezogen und ausgesetzet werden solten. ꝛc. — —

* * * * * * h)

§. 44. Kaldenhofsche Vergütung.

Dem adelichen Hause Kaldenhof (welches, ob es schon ausser dieser fünften Weisung belegen, und also

h) Die weggelassenen §§. enthalten: §. 35. Verhältniß der Gemeinde im Bruche, imgleichen 2 Schlſ. vor die

also keine Mitmarckgenossenschaft in derselben behaupten kann, dannoch nicht allein darin die Befugnisse einer Schaaftrift, sondern auch die Possession, aus der Marck jährlich eine Buche, und um das andre Jahr eine Eiche zu bekommen, prätendirt hat) ist durch einem mit demselben getroffenen Vergleich zugestanden worden, daß nach nunmehro geschehener Theilung, weil dadurch der Anwachs des Holzes vermehret, und also die Weide einigermassen geschmälert werden dörfte, solche Kaldenhofische Schaaftrift hinführo etwas weiter als bisher geschehen, sich solle erstrecken mögen, nemlich so, daß die Schaafe nicht allein wie vorhin in dem sogenannten Ossenbrincke sollen gehütet, sondern auch ferner von der dasigen Landwehr an, an der Gränze der Schledehäuser Marck her, über die Stapelstroth, und sodan weiter queer über die dort hergehenden gemeine Heerstrasse, in dem Ascherbrinck und von daher in gerader Linie nach der Süder-Ecke des dem Koch zugehörigen Zuschlages oder Kampfs getrieben, und auf dem zwischen der besagten Landwehr und zwischen den übrigen vorbenannten Orten befindlichen Spatio geweidet werden mögen, welches Spatium zu solchem Ende mit Steinen abgeschnatet, und diese Steine auf der Theilungs-Charte besonders bemerket worden.

Dem-

die Leibzucht. §. 36. Vertheilung des Bruches in 223⅔ Theile. §. 37. Vergütung des Holzgrafen und der Erbexen im Bruche (davon N. f.) §. 38. Local-assignation welche im Originale von Seite 97 bis S. 108. inclusive geht § 39. Vergütung der schlechten Theile im Bruche. Dann kömmt man §. 40. auf die Theilung der vier Cappelschen Weisung. §. 41. sind einige Oerter zum Plaggenmatt ausgesetzt. §. 43. einige Steingruben. §. 43. sechs Fuß an jeder Wiese.

Demnächst und für die aus der Marck jährlich oder respective um das andere Jahr genossene Buche und Eiche, ist dem Hause Kaldenhof ein Districkt von sechs Scheffeln auf der sogenannten Hilgen-Flagge zugestanden worden, also daß dasselbe solchen Districkt nach Gefallen bepflanzen und abhauen, oder daselbst Plaggen mehen lassen möge; Indessen aber denselben nicht in Zuschlag bringen, noch dahin seine Schaaftrift extendiren solle, und hat dasselbe zur Vergütung für die Prästation eines Schinkens, eines Rogken-Brodts und eines Viertel Biers, welche bishero bey jedesmaliger Anweisung der besagten Buche oder Eiche an den Unterholzgrafen und an die Mahlleute haben gegeben werden müssen, und welche Præstation nun hinführo, gemäß dem §pho 3. aufhören wird, die Summe von dreyßig Thalern Behuf der Marcktheilungskosten zu erlegen angenommen, auch würklich erleget.

* * * i)

§. 49. Leibzuchts-Vergütung.

Der Unterholzgraf, Meyer zu Essen, bekommen ein Malter in dem sogenannten Häßling oben Schröders Wiese; nach Abzug dieser vorernannten Abgänge ist die übrige Theilungs-Masse sowohl im Berge und in den Ossenbrinke, als im Bruche, unter denen vollen und halben Erben, auch Erb- und Marckköttern deren Bauerschaften Stierpe und Oelingen, auch

i) Die Rubriken der weggelassenen §§. sind: §. 45. Osnabrückisches Guarnisonholz item ꝛc. §. 46. Schuldholz dieser Weisung. §. 47. Vergleich mit Haarmeyr und Bölner. §. 48. Vergütung der H. Holzgrafen und Erbexen.

auch Hiß = und Jöstinghausen vertheilet worden, und zwaren mit allerseitiger Einstimmung dergestalten, daß zuvorderst einem jeden in solchen Bauerschaften vorhandenen vollen und halben Erbe, Behuf seiner Leibzucht zwey Scheffel in der Berggegend, und zwey Scheffel im Bruche zum voraus verwilliget worden; welche vier Scheffel besagte vollen und halben Erbe in dem Bruche bey ihren Theilen, in der Berggegend aber theils durch das Loos, theils sonst überkommen haben, wie hiernächst bey einem jeden derenselben besonders bemercket werden wird.

* * * k)

§. 32. Wie jeder seinen Theil zu nutzen.

Was nun vorgemeldeter maassen einem jeden Intereßirten im Berge oder in dem Bruche zu Theil gewor=

k) In dem weggelassenen §. 50. ist das Verhältniß der Gemeinde, wovon ein voller Erbtheil 4 Mltr. 3 Viert. 3 Becher beträgt, festgesetzt. §. 51. folgt die Local - assignation dieser Weisung welche von Seite 120 bis 137. inclusive geht, und woselbst ich nur folgenden S. 121. bey dem Antheile des Meyers zu Jöstinghausen enthaltenen Passus merkwürdig finde; alß:

„Wobey zu wissen, daß der Meyer zu Jostinghausen auf der vorernannten Hülshorst einen „privativen Dußtheil prætendiret, die Gemeinde „aber solchen ihme nicht zugestanden habe, und „ist dieser Streit also beygeleget worden: daß die „Gemeinde ihme, Meyer, den Theil, welchen „derselbe aus den Offenbrinke zu erwarten ge„habt, ad Ein Malter zehn Scheffel, weshalb „er sonst mit andern hätte losen müssen, sammt „den zweyen Scheffeln für die Leibzucht auf be„sagter Hülshorst zu wählen, und zu nehmen „vergönnet, dagegen aber er Meyer, von der „Prætension des Dußtheils abgestanden hat.

geworden, und welches ein jeder im Berge mit Furchen oder sogenannten Grimpen, und mit Steinen, im Bruche aber mit Pfählen abzuzeichnen hat, darin bleibet zwar nach obigem §pho 2. die Hude und Weide für das Vieh, auch zur Mastzeit gemein; Im übrigen aber hat ein jeder allein das Recht, seinen Theil zu bepflanzen und das darin befindliche Holz zu fällen; jedoch muß mit dem Pflantzen zwey Fuß von der Scheidungs-Linie zurück geblieben werden, und bleibet auch bey denen Eigenbehörigen, in Ansehung des Holzfällens, das gutsherrliche Recht vorbehalten.

Sodann hat ferner ein jedweder seinen Theil mit Wegnehmung des Laubes, item mit Abschlagen und Sammlung der Eicheln und des Buches, wie auch (so viel die Theile im Berge und in dem Walde angehet) mit Mehung der Plaggen allein und privative zu nutzen. In dem Bruche aber bleibet das Mehen der Plaggen nach wie vor verboten.

* * * * *l*)

§. 55. Anlage der Eichelkämpfe.

Und damit überhaupt das Eichen- und Buchen-Pflantzen befördert werden möge; so ist beliebet worden, daß zu solchem Ende diejenigen, welche einen vollen Erbtheil überkommen haben, einen Eichel- oder Buchkampf auf die Grösse eines viertel Scheffels, und die übrigen nach solcher Proportion in ihren

l) In den weggelassenen §§. ist: §. 53. einiges wegen dem Schilfmehen im Bruche festgesetzt. §. 54. aber enthält einen besondern Vergleich der Stierp- und Oelinger, Hitz- und Jöstinghäuser unter sich.

ihren Theilen irgendwo an einem gelegenen Orte anlegen, und diesen Kampf so lange, bis die junge Eichen- oder Buchen-Stämme dem Vieh über die Hörner gewachsen sind, im Stande halten können. Es sollen aber solche Befriedigungen oder Kämpfe demnächst von den Eigenthümern wieder abgestellet und niedergeleget werden, oder bey dessen Entstehung der Herr Holzgraf die Abstellung und Niederlegung derselben auf der Nachläßigen Kosten, salva pœna holzgraviali verfügen lassen. Und

§. 56. Niemand soll bey Nachte Holzfällen oder holen.

Damit ein jeder, den vorbesagten alleinigen Genuß seines Theils desto sicherer zu hoffen haben mögte, so ist besonders beliebet und festgesetzet worden, daß Niemand bey nächtlicher Zeit Holz, Plaggen, Laub oder Eicheln aus seinem Theile zu holen bemachtet, sondern ein jeder dergleichen bey Tage zu thun schuldig seyn; und der dagegen handelt, am Holzgerichte mit der Strafe von 5 Thaler beleget werden solle, es könnte dann derselbe beweisen, daß ihn ein Nothfall dazu gezwungen hätte.

Desgleichen ist weiter

§. 57. Strafen der Entwendungen.

Zu Abkehrung der Dieberey auch verabredet und festgestellet, daß derjenige, so aus eines andern Theile Holz, Plaggen, Heide oder Laub zu nehmen sich unterstehen wird, vor solche That, es mag das Genommene so gering seyn, als es will, mit 5 Rthlr.

auch, nach Befinden der Mishandlung, höher am Holzgerichte bestrafet werden, sodann darneben demjenigen, dem etwas entwendet worden, zur Vergütung des Schadens vor jedes Fuder Plaggen, Heide oder Laub, es mag ein gantzes oder halbes Fuder, oder auch weniger seyn, zwey Reichsthaler (ohne dagegen die Einrede, daß es soviel nicht werth gewesen sey, machen zu dürfen) zu bezahlen schuldig seyn solle, und soll derselbe in dem Falle, da der Bestohlene mit solcher Quanto nicht friedig seyn, sondern den Schaden höher achten wolte, dasjenige, was so dann die Mahlleute schätzen werden, zu erlegen verbunden seyn, und dazu durch den Herrn Holzgrafen jedesmahl angewiesen und angehalten werden.

In Ansehung der Wege ist beschlossen

§. 58. Von denen Wegen und Durchfahrten.

Erstlich, daß die in dem Bruche vorhandene ordentliche lange Wege, oder sogenannte Schlittenbahnen, so auf die Breite von einer Ruthe gesetzet worden, ausgehauen und ausgerottet werden sollen, und daß zu dieser Arbeit alle diejenigen, die sich solcher Wege bedienen, zu helfen gehalten seyn, sodann

Zweytens, daß ein jeder Nachbar den andern, so weit dieser es, um auf den gemeinen Weg zu gelangen, vonnöthen hat, durch seinen Theil fahren zu lassen, jedoch der andere solches vorhero den Eigenthümer anzumelden schuldig seyn solle, damit dieser jemand dahin senden und zusehen lassen könne, ob die Durchfahrt etwa mit mehrerem Schaden geschehe, als vonnöthen ist. Und hat insbesondere auch der Büning zu Stierpe sich verbunden, den

Mölle-

Möllering, Schnier und Stractmann zu Hitzhausen, welche einen Theil in dem Osterberge oben des Bünings Theile bekommen haben, nicht allein durch solchen seinen Theil, sondern auch, wenn sie ihn darum begehren werden, durch seinen dabey belegenen Holzkampf fahren zu lassen; und sind im übrigen

Drittens nicht allein die in dem Bruche, sondern auch die im Berge vorhandene gemeine Wege, denjenigen, durch deren Theil sie gehen, gehörig vergütet, auch sämmtlich auf der Marck-Charten angezeigt: wobey zu wissen, daß nach Anzeige der Marckmesser auf der Charten die Breite der Wege von einer Ruthe durch zwey neben einander gesetzte Punkte oder Striche angedeutet; die Breite von zwey Ruthen aber durch drey solche Striche, und die von drey Ruthen durch vier neben einander gemachte Striche, bemerket worden.

§. 59. Die Theile sind dem Retrakt-Edikt bey Veräußerungen unterworfen.

Was die Veräusserung der Holztheile angehet, so ist verabredet, daß denen Schatzpflichtigen, welche künftig etwas von denjenigen veräussern werden, so dieselbe als Marckgenossene, oder für Ihre sonsten in der Marck gehabte Gerechtigkeiten, überkommen haben, solcherwegen der Retrakt aus dem Landrathschlusse de 1697. bevorbleiben solle, und verstehet es sich im übrigen auch von selbst, daß die Eigenbehörigen dergleichen Veräusserung ohne Bewilligung ihrer Gutsherrn zu thun, nicht bemachtet sind.

§. 60. Wenn ein Baum in des andern Theil fällt.

Demnächst ist auch noch besonders in Ansehung des Holzfalles beliebet worden, daß, wenn ein Baum entweder durch Windsturm, oder bey der Hauung in seines Nachbaren Theil überfällt, sodann der Nachbar selbigen dem Eigenthümer nicht vorenthalten, jedoch der Eigenthümer den Baum innert acht Tagen wegschaffen, und dem Nachbar den etwa durch den Fall verursachten Schaden ersetzen solle.

§. 61. Verkaufte Plätze zu den Theilungskosten, auch Schluß, Verlesung und Unterschrift.

Und hiemit ist dieses Theilungsgeschäft, welches wegen Grösse der Marck sehr viele Zeit und Mühe erfordert hat, endlich mit Gottes Hülfe beschlossen, und sind zu den des Endes angewendeten Kosten der genommenen Abrede nach verschiedene Plätze, theils zum Holzgewächse, und mit dem Beding, daß dieselbe offen bleiben sollen, theils zum Zuschlage verkauffet, und das Kaufpretium sammt dem æstimato des hie und dort befindlich gewesenen vorzüglichen Holzes, zu solchen Kosten verwendet worden. Zu wessen Beglaubigung dieser Receß (nachdehm derselbe in Gegenwart der des Endes zusammen berufenen Gemeinde öffentlich verlesen worden) von den Herren Holzgrafen, den Hrn. Erberen und dem Advocato communitatis Herrn Doctore Berghoff untergeschrieben und besiegelt worden. So geschehen Osnabrück d. 28. April 1773.

(L.S.) Chri-

(L.S.) Christoph Fridrich von Beverförde pro tempore Obedientiarius in Essen und Holzgrafe der Essener Marke.

(L.S.) Kuhoff d. 29. April 1773. Ludewig Clamor von Schele als Droste der Aemter Witlage und Hunteburg Nahmens des Hochfürstlichen Amthauses Wittlage.

(L.S.) Wilhelm Ludewig Meyer, als Rentemeister der Aemter Wittlage und Hunteburg, und Nahmens des Hochfürstlichen Amthauses Wittlage. Wittlage d. 29. April 1773.

(L.S.) Johannette Justine Louyse, Wittwe von dem Busche, geb. von Hammerstein, als Vormünderin meiner Kinder, Nahmens des Hauses Ippenburg. Ippenburg d. 29. April 1773.

(L.S.) Clamor Adolf Theodor von dem Bussche zu Hünnefeld. Osnabrück d. 30. April 1773.

(L.S.) Just Eberhard Berghoff Dr.

Daß Obiges alles in meiner, als besonders dazu requirirten Notarii, Gegenwart geschehen seye, attestire mittels Beydrückung meines gewöhnlichen Notariat-Signets. Osnabrück d. 30. April 1773.

(L.S.) Gerhard Alexander Kottman, Notarius Cæsareus publicus juratus & in curia Episcopali Osnabrugensi immatriculatus mpp.

IV.

Extractus protocolli Comitiorum Ordinis equestris.

Pag. 614. d. 15. Februarius 1720. ist quæstio proponiret.

Ob die Herren Holzgrafen im Stift nicht befugt, die Schaafe in den Ställen, Felder oder zugemachten Kämpfen zählen und auftreiben zu lassen, weil sie in Erfahrung gebracht, daß in gemeinen Marcken zum gemeinen Schaden und Verderb bey den Schaaftriften ein Unterschleif vorhanden, über hergebrachte gehörige Zahl Schaafe gesetzet, oder auch fremde ausmarcksche Schaafe gegen uralten Verbot untergestochen.

Capitulum vermeinet vorramlich: daß ein Holzgraf bey intus gemeldeten Umstand, wohl bemächtiget sey, die Schaafe zu zählen, und Behueff dessen dieselbe aus zugemachten Kämpfen und Ställen auftreiben zu lassen, ohne doch die adelichen Wrechten zu beunruhigen.

Ordo equestris hält dafür, daß ein Holzgraf mit Verschonung der adlichen Wälder und Wrechten freye Macht habe die Schaafe zu zählen und auftreiben zu lassen.

V.

Auszug eines Holtingsprotocolls der Nüvener Marck, v. 1585. *)

Anno 85. vff Donnerstag na reminiscere is ein Schlitelhölting geholden worden zu Halingtorff, wie

*) Aus den §. 11. allegirten Nachrichten und Protocollen der Nüvener Marck.

wie vff dem jüngest gehaldenen Höltinge, alß den ersten Donnerstag in der Fasten verabscheidet, mit den anwesenden Marckgenoten der Nüvener, vndt auch über die Canzel zu Wellingholthusen, Melle vndt Gesmolde verkündiget, dz sich die Brockfälligen zur Affdracht sollen gefast macken, umb der Pandung zu vermeiden. Die Affdracht soll geschehen von den Jahren her 1583. 84. vnd 85. van der beschehenen Wroge her den Donnerstag in der Fasten.

Die Erbexen und Gutth. so zu diesen Hölting erschienen, sind gewesen die Droste Johann von Plettenberg, Jürgen von Kerßenbrock, Balz Hillebrand vnd Cord Bisping Gogreue zu Melle, wegen Vnserß gd. F. vnd H. Lüde.

Item die Kirchenräthe zu Wellingholthausen sind vff vorigen gehaltenen Hölting angeclaget, von den sämbtlichen anwesenden Marckgenoten der Nüvener Marckede, daß Sie eigenß Willenß mit der Daet sein in die Marckede gefallen, vndt aldar Ilendts In gefället 9 gewaldige Eickböme, vnd die Vnderholter ohne Jemendeß Fürwetten in Wellingholthusen gewerket, In Behoiff deß Kösterhuseß, vnd van den Bömen das Pollholtz vnd Affall hebbe Nüveman bey 25 Fod. vff seinen Hoff geforet, darzu hebbe he dem nach Nüveman einen Eick gehouwen.

Cord Schweder **) alß ein Holtgreve der Marckede, hat die Kirchenräthe deßwegen zeitlich genog zuvorn ant Holting citiren lassen, vndt den Infall, wie obsteht, angeclagt, den anwesenden Erbexen zu

**) Von Amelunxen, damaliger Besitzer des Hauses Gesmold.

Erkendtniß gestaldt, ob nicht die Kirchenräthe dem Holtgreuen dauor zu thuende schuldig.

Der Mönter wegen der Kirchen-Rähte dagegen gifft an, Eß sey Kirchenfrede dar die Böme gesellet, vnd sein dauor zu thuen nicht schuldig.

Der Holtgreue und Erf-Exen willen solcheß weinig glauben, vndt stelltß vff Ihr Gewissen, ob nicht, dar die Böme gesellet, Nüvener gemeine Marckede sye.

Die Mönter vff heiten der Kirch-Rhäte sagt wie für, Eß sey Kirchfrede.

Dagegen segt de Holtgreue, solches könne von Ihnen weinig erwiesen werden, vndt stelltß nach, ob sie nicht für den Infall der Marckede zu thuen schuldig?

Die Erfferen haben sich mit dem Holzgreuen bedacht, vnd den Bescheid gegeuen, dz sie an so eine Verwöstung der Marckede einen groten Mißfall dregen, vielweniger am Hölting, darumb nene Ansöckung gethan, oder thun lassen, so sey nötig, dz ein ander Hölting angesetzt, vnd wiederumb in kurz bestimt werde, dar alstan ein jeder Marckgenote seinen Gutth. beyzubringen Ingebunden sein soll. Biß daher soll solch Holz in Arrest verbleiben, klein vnd groß, an welchen Orte ein solcheß verhellet oder hengeforet, bey Pöen 20 Goltg. darhin sie sich außdrücklich bezeugen.

Der Gogreue zu Melle hat sich hiebey gegenwerdig vorbehalden, so Landfr. Obrigheit in diesen Falle wz verschennen, dz solches Fr. Gd. vnabbrüchlich vorbehalten sein soll.

Cord

Cord Bisping Gogreue wegen Baltz Hillebrand, so auch gegenwerdig erschennen, am Hölting vorgedragen, dz ein Erb im Kirchspiel Mell, vnd Bauerschaft alten Melle belegen, geheten deß Bösen Erb, welcheß ein fulwarig Erb sey, vnd lange Zeit her unbesettet oder bewont gewesen, sey nun wiederumb besetzt; bittet und begehrt, dz dem jetzt Besitzer die Nützung der Marckede zu gepräuchen mögte erstattet werden, dagegen er auch thuen und leisten solle, wie andere dergleichen Marckgenaten.

Ist eß dabey verplieben.

Die Marck zugeschlagen bey Poen 5 Marcken.

VI.

Auszug eines Höltigsprotocolli der Nüvener Marck, v. J. 1601. *)

Anno 1601. d. 12. Jun. hatt der Edell vnd Ernveste Cord Schweder von Amelunxen Erbgesessen zu Gesmel vndt Holtgreue der Nüvener Marcke auff den Meierhoff zu Halingtorff an gewöhnlicher Banck vnd Stedte ein Holting geholden vnd gespannet wie gebrüchlich.

D. S. reproducirte Holtingßzettel bittet, dz die Marckgenossen mügen fürgeben, ob zu rechter Zeit dz Hölzing zu Holden sey abgekündiget?

Der Meyer zu Westram vnd Laerman wegen der gemeinen Marckgenossen Ingebracht, vnd bekennen: eß sey zu rechter Zeit geschehen vnd zeitlich genuch.

Des

*) Dieser Auszug ist aus eben diesen Nachrichten genommen.

Des ein Ortel gefraget: Ob dieselbe, so darzu gehörig, nicht schuldig seyn zu compariren, oder so nicht, bruchsellig würden seyn.

Daruff angegeben, sie seyn schuldig zu erscheinen, oder Abdracht zu machen, eß sey dan, daß Ehehaft Entschuldigung beygebracht würde, und sey der Bruch dem Malmann 1 ß. und den Marckgenossen 6 pf.

Ferner gefraget: Wenn die semptlichen Nüvener Marckgenossen für Ihren der Marcke Holtgreuen erkennen?

Darup einhendigen sich erkleret, die ein Besitzer deß Hüseß Gesmelde, wie jetzt Cord Schweder von Amelunxen, sey der Marckede ein Holtgreue.

Daruf ein Urtheil gefraget: Ob dan der Holtgreue auch habe zu gepieten vnde zu richten, weß sich deßfalß vber alleß gepüren wolle?

Bekennen sämptlich, Ja! also dz der Holtgreue Gebott vnd Verbott vber die Marckede, vnde zu straffen vngezweiffelt, vngebürlich holthowe mit Beckstow, Tunrichtunge, Plaggenmatt vnd allß so der Marckede schedelich ist.

Ferner fragt: dar einer sich vber Gepür würde vergriffen, vndt nicht willig die Straffe darvber zu erleggen, sich wiedersetzede, welchergestalt derselbe zum Gehorsam zu pringen seyn solle?

Die Marckgenossen referiren sich nach dem alten Gebrauch.

Der

Der Holtgreue bitt, dwilen daß die Marckgenossen den Holtgrauen für alleß so gepürlich vnd gebruchlich erkennen, so ist daryff von den Holtgrauen vndt den sämptlichen Erbexen verglichen vnd beschlossen, alß zugeben, wie folget:

Für einen Eickenbaum 1 Thlr. nach Befindung plus minus.

Ein Böckenbaum 1 Thlr. nach Befindung weniger oder mehr.

Ein Hester 1 Ortthlr.

sonsten in gemeine für ein Foder Holtz 1 Ortthaler.

Ein gemeinen Stamm 1 Thlr.

Wofern ein Marckgenosse ausserhalb der Marck etwas verkofft, der soll doppelt geben vnd straffet werden.

Weiterß verabscheidet, dz die Holtweisung den Marckgenossen vnpartheylicher Weise von deß Holtzgreuen Dieneren vnd Mallüden geschehen solle, vndt waß einem Jeden angewieset, soll Er innerhalb 4 Tagen howen und henforen, oder dessen verlustiget werden, auch in stad desselben bey Vermeidung vorgesetzter Brocke einen andern zu howen, mit nichten ermechtiget seyn.

Eß haben sich aber der Hr. Holtgreue vnd Erb-Exen, alß de Erwürdige Edl. vnd Ehrnvest, Herr Clawß de Baer, Thumprobst, Hr. David Fabricius, Hr. Johan von Werde, mit Goßwin Oisseler wegen des Capitulß S. Joan in Osnabrügk, Jürgen

gen Ketteler, Remert zu Karssenbrock, Idel Hen- rich Ledebur zu Mollenburg, Johan Ledebur Amt- man, Albert Cappel Drost, Steffen Meiering Rentmeister, Johan Thieß Vogt, Baltzer Stro Gograue, deß H. Abts zu Iburg Schreiber Mel- chior, Baltz zum Walle Verwalter, Herbort von Haren Diener, Arend Hauß von Hoyel ꝛc. ꝛc.

* * * * *

Nüvener Drantmer vndt die Laerschen Bauer- schaft Eingesessene clagen vber Herbord van Haren Schaffedrift, welche vff der Wietbrockß Heide er sich anmaßet, welcheß sie Ihme mit nichten Recht zu haben gestatten, bitten solcheß abzüschaffen.

Dajegen in anno 93. d. 6. 8bris gegebenen Be- scheidt vom Holtzgreuen erwiedert.

Die Eingesessene deß Dorffß Wellingholthusen, Handarper, Kressenbruck vndt Schluchter Bauersch. berichten, dz sie die Sommerhode vor ihr Vehe in dem Berge vor Alterß her alleine gehabt. Vnde dewiln dieselbe Hode fast geringe, müßten sie wegen deß Uebergangß in die Diessener Marck jährlichß die Gepür verrichtet; Nun befindet sich dz andere, so Ihre Weide an der Wietbrockß Heide biß daher gehapt, sich nunmehr mit Ihren Schwienen vndt güsten Vehe in den Berg, Ihnen zum Schaden vnd Nachtheil drengen, gleichwoll in der Jährli- chen Außgabe der Dissesſchen für den Vbergangk nicht contribuiren, deßwegen sie zu der Pfandung verursachet, mit Pitt solch Beschwer abzuschaffen.

Hugo Lente erscheinet für die Eingesessene Nüvener Batt, Insambt derselben anwesenden Gutherrn, vndt obwohl gegen sie in specie nichts geclagt, sie sich auch nicht zu berichten wissen, dz dieselben mit Ihrer Vehedrift oder Sommerhode sich anderß bezeigeden, alse von Alterß wol hergebracht vndt in rüwige Possession wehren, vndt gleichwohl etwa vermerken, dz vff Ihrer eßliche villicht die vorgewandte Clage gerichtet seyn mögte, so bekennten Sie demnach, immaßen sie dan auch nicht schuldig, sich zu keiner Handlunge einlassen, eß würde dan in specie angezeigt, vff welch oder wahr insunderheit die angegebene Clage gerichtet seyn soll, vnde wolten sich öffentlich bezügen, daß sie von Inhebbender possession abzustehen nicht gemeinet, mit angehängter protestation da absque causæ cognitione tegen sie mit vermeinter angedeuteter Pfandung verfahren werden sollte, daß solcheß Ihnen vnschedlich, mit Bitt der H. Holtgrave wollte doch hinführo incognito causa nicht verfahren, wolten der Nichtigkeit dieses Werckeß zum zierlichsten bedinget haben.

Obwohl zwischen beyden Partheyen gütliche Handlung vorgenommen, oder Vertragßmittel diesem thuen angesetzet; so ist doch vber Vermuten die gütliche Handlung entstanden, vndt hatt demnach Holtgraue diesen Bescheidt gegeben:

Urtheil.

In streitigen Possеßionsachen zwischen den Eingesessenen der Dörper Wellingholthusen, Handarper, Kerssenbrocker, vnd Schluchter Bauerschaft

Einß,

Einß, und der Nüvener Bauerschaft andern theilß, belangendt der Sommerweide vndt Vehedrifft in dem Wellingholthuser Berge, geue ich Cord Schweder von Amelunxen, Erbgsessen zu Gesmel vndt Holtgraue der Nüvener Marck, den Bescheidt, daß den Partheyen fürbenendt, so allerseitß in der Nüvener Marcke gesessen, sambt und sonderß Ihren gerümbten vnd angegebenen Besitz summarie zu erweisen, vndt zu dem Behoiff Innerhalb einer Monatsfrist Articul vnd Zeugen Nahmen mir, dem Holtzgrenen, vberzugeben erlaubet vnd zugelassen seyn, vnde nach aufgenommener summarischer Kundschafft, vnd Befindung der Sachen, waß sich in dieser Sache gepüren wolle, ferner ergehen vndt verhenget werden, vndt nichtß deweniger die Partheyen nochmalß sich zu güttlicher Vergleichung bisammen zu thuen, vnd sich den Frieden zu Gute accommodiren hiemit ermahnet seyn. rc. rc.

Zu gedencken, wegen der Telgen Vfffsicht zu tragen.

Die Mallüde alß Johan Gildeman, die Meyer vndt die Louecker die Wroge schriftlich eingebracht vndt öffentlich verlesen vbergeben.

Die Marckede ist by Höltings Brocke von 5 Marcken zugeschlagen vndt in Arrest verhengt. rc. rc.

VII.

VII.

Landes- und Lehnsherrliche Bestätigung der Holzgräflichen Jurisdiction bey Theilung der Hölter Mark.

Wir Georg der Dritte, König ꝛc. Thun kundt und fügen, als Vater und Namens des postulirten Bischoffs des Hochstiffts Osnabrück, Unsers Prinzen Friederichs Lbden, zu wissen. Demnach Unser und Unsers jeztgedachten Prinzen Bischofs Lbden, Lieber Getreuer Unser General-Lieutenant von Grotthaus zur Ledenburg Erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten er bey der als Holzgrafe der Hölter Marck vorgenommenen Theilung, die holzgräfliche jurisdiction sich aufhabender Lehnpflichten halber ausdrücklich vorbehalten habe, mit Bitte, daß wir solchen Vorbehalt allergnädigst zu bestätigen geruhen mögten, und Wir dan die besagte Marcktheilung Uns zu gnädigsten Wohlgefallen gereichen lassen, als bestätigen und confirmiren Wir auch, als Vater und Nahmens Unsers Prinzen Bischofs Lbden, die von Uns, als Vater desselben, und den vorigen Bischoffen des Hochstifftes Osnabrück den impetranten und seinen Vorfahren am Hause Ledenburg neben der Holzgrafschaft verliehene und hergebrachte Erkentnis, über die in der Hölter Marckschnaet belegene, so befriedigte als offene Felder, Wiesen, Kämpe und Gartens, in Ansehung der Entwen-

dungen, Schaden und Verkürzungen, an Holz, Zäune, Lande, imgleichen Garten, Wiesen, Feldt- und Baumfrüchten, auch Gränzschmälerungen, jedoch mit Ausschlus der Gärtens, welche ein jeder an seinem Hause und Binnenwehr besitzet, in so weit die Beschädigung nicht durch verwahrlosete Befriedigung entstanden; jedoch alles Unsern und Unsers Prinzen Bischofs Ebden, auch eines jeden Dritten Rechten und Befugnissen unschädlich. Urkundtlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen auch Churfürstlichen Insiegels, so geschehen auf Unsern Palais zu St. James d. 9. 7ber des 1768. Jahrs, Unsers Reichs im Achten.

(L.S.)

George Rex.

10,112

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klöntrup, Johann Aegidius,

Von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht Nebst Beylagen

Osnabrück 1783

J.germ. 99 nc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551760-0
VD18 14709538-001